



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IOM/6/5

0201

ORIGINAL : deutsch/englisch/
französisch

DATUM : 10. Februar 1993

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SECHSTE SITZUNG MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Genf, 30. Oktober 1992

AUFZEICHNUNG UEBER DIE SITZUNG

vom Verbandsbüro ausgearbeitet

ERÖFFNUNG DER SITZUNG

1. Der Vorsitzende, Herr Ricardo LOPEZ DE HARO Y WOOD (Spanien), Präsident des Rates, eröffnete die Sitzung und hiess die Teilnehmer, deren Liste in der Anlage zu dieser Aufzeichnung wiedergegeben ist, mit folgenden Worten willkommen:

"Als Präsident des Rates der UPOV ist es mir eine grosse Freude, Sie alle zu dieser sechsten Sitzung mit internationalen Organisationen willkommen zu heissen. Uns - den Vertretern internationaler Organisationen, den Delegierten der Verbandsstaaten der UPOV und den Beobachtern von Nichtverbandsstaaten - liegt eine anscheinend sehr einfache Tagesordnung vor, welche tatsächlich nur aus einem Punkt besteht: im wesentlichen abgeleitete Sorten. Dennoch scheint es mir, dass die Prüfung dieser Frage uns einen vollen Tag beschäftigen wird. Als Einführung zu dieser Sitzung möchte ich nur daran erinnern, dass eines der innovativsten Konzepte, das in die Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen aufgenommen wurde, das der im wesentlichen abgeleiteten Sorten ist. Meines Erachtens ist dieses Konzept der wichtigste spezifische Aspekt des vor kurzem angenommenen Übereinkommens.

Die im vergangenen Jahr in Genf abgehaltene Diplomatische Konferenz zur Revision des Übereinkommens nahm nicht nur den Wortlaut der neuen Akte an, sondern sie forderte auch den Generalsekretär der UPOV auf, unverzüglich nach Abschluss der Konferenz die Arbeit zur Erstellung von durch den Rat der UPOV anzunehmenden

Richtlinien über im wesentlichen abgeleitete Sorten aufzunehmen. Der Rat der UPOV ersuchte deshalb den Verwaltungs- und Rechtsausschuss, diese Frage zu prüfen. Letzterem schien es unabdingbar zu sein, die Ansichten der Züchter, der Industrie und anderer interessierter Kreise anzuhören. Aus diesem Grund beschloss der Rat der UPOV, diese Sitzung abzuhalten. Als Grundlage für diese Konsultation bereitete das Verbandsbüro im Anschluss an Erörterungen in den zuständigen Organen der UPOV Dokument IOM/6/2 vor.

Ich habe die Absicht, die Stellungnahme zur Frage der im wesentlichen abgeleiteten Sorten von allen hier vertretenen interessierten Kreisen einzuholen. Es handelt sich um eine offene Anhörung. Für unsere künftige Arbeit benötigen wir Ihre Stellungnahmen, Ideen, Wünsche und Auslegungen. Von ASSINSEL und COMASSO haben wir schriftliche Kommentare (Dokumente IOM/6/3 und IOM/6/4) erhalten, und ich wünsche, diesen Organisationen für ihren wertvollen Beitrag zu danken.

Ich möchte nun allen hier vertretenen internationalen Organisationen das Wort erteilen, um ihnen die Gelegenheit zu geben, eine allgemeine Erklärung zu der zur Diskussion stehenden Frage abzugeben. Danach werden wir Dokument IOM/6/2 - Absatz für Absatz - prüfen und alsdann auf etwaige weitere Fragen eingehen, die von einer Organisation angeschnitten werden. Es liegt auf der Hand, dass wir auch die Kommentare der Delegierten der Verbandsstaaten und der Beobachter von Nichtverbandsstaaten sehr begrüßen würden."

EINFÜHRENDE ERKLÄRUNGEN

2. Der VORSITZENDE lud daraufhin die internationalen Organisationen ein, eine einführende Erklärung abzugeben, sofern sie dies wünschten.

3. Herr Eckehart VON PECHMANN (Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz - AIPPI - und Ausschuss der nationalen Institute von Patentanwälten - CNIPA) dankte für die Einladung zu dieser Sitzung, die eine Frage betreffe, bei der, wie die Diplomatische Konferenz offenbar selbst erkannt habe, gewisse Unklarheiten bestünden. Daher sei eine Diskussion sehr hilfreich, und zwar auch für alle Regierungen, die nun aufgrund des neuen Übereinkommens ihre nationalen Gesetze zu ändern hätten.

4.1 Herr Bernard LE BUANEC (Internationaler Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen - ASSINSEL) dankte der UPOV für ihre Einladung zur Teilnahme an dieser den im wesentlichen abgeleiteten Sorten gewidmeten Sitzung und beglückwünschte sie dazu, diese so schnell nach der Unterzeichnung der Akte von 1991 des Übereinkommens organisiert zu haben.

4.2 ASSINSEL halte das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorte für einen der Schwerpunkte der Akte von 1991, welcher von grosser Bedeutung für den Schutz der Züchterrechte sei. Aus diesem Grunde habe ASSINSEL bereits im Juni 1992 eine Stellungnahme zu dieser Frage abgegeben, welche unter dem Aktenzeichen IOM/6/3 verteilt worden sei. Das vorbereitende Dokument für die gegenwärtige Sitzung habe zu jenem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung gestanden, und aus diesem Grund enthielten die Kommentare von ASSINSEL keine Bezugnahme hierauf. Bevor das vorbereitende Dokument im einzelnen behandelt werde, liege es ASSINSEL daran, einige ihm wesentlich erscheinenden Punkte zu unterstreichen:

i) Die Akte von 1991 enthalte jetzt zwei unterschiedliche Begriffe: einen alten Begriff - die Unterscheidbarkeit - und einen neuen - die im wesentlichen abgeleitete Sorte. Für eine reibungslose Anwendung des Uebereinkommens erscheine es unverzichtbar, von jeglicher Verschmelzung zwischen diesen beiden Begriffen abzusehen, welche eintreten würde, wenn man die gleichen Kriterien für deren praktische Anwendung benutze. Aus diesem Grunde halte ASSINSEL es für angebracht, sich im Falle der im wesentlichen abgeleiteten Sorte so weit als möglich auf die Daten aus dem Genom zu stützen. Der Begriff der genetischen Divergenzschwelle sei nach seinem Dafürhalten das bessere Werkzeug, um die Ableitung zu beurteilen, und ASSINSEL hätte es begrüsst, wenn sie im vorbereitenden Dokument zu dieser Sitzung behandelt worden wäre.

ii) Die von ASSINSEL gemachte Analyse beweise, dass die Anwendung des Begriffs der im wesentlichen abgeleiteten Sorte im Falle von Hybridensorten besondere Probleme verursachen werde. Die von ASSINSEL auf seinem Kongress von Sevilla angenommene Definition der Hybriden* scheine die gestellte Frage am besten zu beantworten. Man dürfe hierin keine fixe Idee seitens ASSINSEL sehen, sondern die Bestätigung der Bedeutung, die diese Frage für ASSINSEL habe, sowie die Bestätigung des Interesses der vorgeschlagenen Definition.

iii) ASSINSEL teile vorbehaltlos den in dem vorbereitenden Dokument zu dieser Sitzung dargelegten Standpunkt, dass es dem Züchter obliege, den Schutzzumfang seiner Sorte im Verhältnis zu demjenigen anderer Sorten festzulegen und zu verteidigen, und dass diese Verantwortung nicht bei der amtlichen Stelle liege.

iv) Es scheine ASSINSEL, dass in dem vorbereitenden Dokument ein wichtiges Element nicht behandelt worden sei. Es handele sich um die Art und Weise, wie das Recht auf die verschiedenen, bereits geschützten Sorten anzuwenden sei, wenn die Verbandsstaaten in ihre nationale Gesetzgebung die in der Akte von 1991 enthaltenen Prinzipien aufnähmen. Für ASSINSEL sei diese Frage von grösster Bedeutung, und sie müsse schnell erörtert werden.

4.3 Abschliessend betonte Herr Le Buanec die uneingeschränkte Bereitschaft von ASSINSEL, mit der UPOV in dieser sehr technischen Frage zusammenzuarbeiten, und unterstrich die Qualität und Wirksamkeit der mit dem Verbandsbüro aufgebauten Beziehungen.

5. Herr Michel BESSON (Internationaler Samenhandelsverband - FIS) dankte der UPOV, den FIS an den Arbeiten dieser Sitzung beteiligt zu haben. Der FIS habe nicht unmittelbar an dem System der Abhängigkeit - so wie dies in der Akte von 1991 vorgesehen sei - gearbeitet, habe jedoch die Arbeiten von ASSINSEL aufmerksam verfolgt. Der internationale Saatguthandel spreche sich ohne Vorbehalt für die von ASSINSEL festgehaltenen Optionen aus.

6. Herr Otto KOCH (Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus - AIPH) bemerkte, dass der AIPH in dieser Sitzung die einzige Organisation sei, die die Anbauer im Gartenbausektor vertrete. Der AIPH verstehe Dokument IOM/6/2 als einen ersten Schritt im Hinblick auf die Richtlinien, die die Diplomatische Konferenz verlangt habe. Er stelle mit Genugtuung fest, dass das Dokument nicht

* Dieser Definition zufolge ist eine Hybride das Erzeugnis der Kreuzung von zwei oder mehreren Komponenten. Zum Zwecke der Eintragung kann sie durch sich selbst oder durch ihre Komponenten und die diese verbindende Formel repräsentiert sein.

versuche, den den Züchtern gewährten Schutzzumfang zu erweitern; dieser Frage messe er grösste Bedeutung bei. Andererseits sei er aber nicht sehr erfreut über die Aeusserungen zur Frage der Beweislast. Die befürworteten Lösungen könnten vom AIPH, allgemein gesagt, nicht akzeptiert werden, obwohl diese in einer begrenzten Zahl von Fällen vielleicht relevant sein dürften. Die von ASSINSEL und COMASSO dargelegten schriftlichen Bemerkungen schliesslich kämen dem Standpunkt des AIPH sehr nahe.

7. Herr Jean-François LEGER (Internationale Vereinigung der Anwälte für gewerbliches Eigentum - FICPI) erklärte, die FICPI sei im grossen und ganzen mit dem von der UPOV in Dokument IOM/6/2 dargelegten Vorgehen einverstanden. In bezug auf die Frage des genetischen Ursprungs (Abschnitt V) unterstütze die FICPI den Vorschlag, die nationalen Aemter aufzufordern, präzise und sinnvolle Informationen über die Abstammung einer neuen, zum Schutz angemeldeten Sorte zu verlangen. Ausserdem unterstütze sie den Vorschlag, die Beweislast umzukehren, wenn die Verletzung glaubhaft gemacht worden sei, damit der Beklagte in einem Verfahren zur Durchsetzung eines Züchterrechts zu dem Nachweis gezwungen sei, dass seine Sorte nicht von der geschützten Sorte im wesentlichen abgeleitet sei. Betreffend die Frage des Aehnlichkeitsgrads unterstütze die FICPI ebenfalls den in Dokument IOM/6/2 ausgedrückten Standpunkt, dass die Folgerung nicht möglich sein sollte, eine abgeleitete Sorte erreiche einfach nur deshalb nicht den notwendigen Aehnlichkeitsgrad, weil sie ein bestimmtes Merkmal der geschützten Sorte, isoliert betrachtet, nicht ausprägen. Bei der Festlegung der Merkmale der geschützten Sorte, die wesentlich seien, müsse der wirtschaftliche Zweck der Sorte berücksichtigt werden. Ein Merkmal, das für den wirtschaftlichen Zweck nicht relevant sei, sollte im allgemeinen nicht als ein wesentliches Merkmal betrachtet werden. Die FICPI stimme im allgemeinen auch mit den Antworten überein, die in der Anlage zu Dokument IOM/6/2 vorgeschlagen seien.

8.1 Herr René ROYON (Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen - CIOPORA) dankte der UPOV, die CIOPORA zu dieser Sitzung eingeladen zu haben. Er fügte hinzu, dass die CIOPORA das vom Verbandsbüro erstellte Dokument sehr schätze und dieses für eine ausserordentlich interessante Diskussionsgrundlage halte.

8.2 Die CIOPORA prüfe weiterhin allgemein die Frage der Abhängigkeit und insbesondere diejenige der im wesentlichen abgeleiteten Sorten. Die CIOPORA habe dem Verbandsbüro am 1. April 1992 ein erstes Dokument zugeleitet, das von der Ende September in München abgehaltenen Generalversammlung der CIOPORA akzeptiert worden sei und als eine Widerspiegelung der mehrheitlichen Meinung dieser Organisation angesehen werden könnte. In bezug auf die Schlussfolgerungen der genannten Versammlung werde dem Verbandsbüro demnächst ein überarbeitetes Dokument zugestellt werden. Herr Royon hegte die Hoffnung, dass dieses Dokument dem vorliegenden Sitzungsbericht hinzugefügt werden könnte.

8.3 Zum Gegenstand dieser Tagung wünsche die CIOPORA in diesem Stadium drei Punkte hervorzuheben:

i) Die CIOPORA sei der Auffassung, dass die Frage der Mindestabstände gleichzeitig mit dem Thema von heute geprüft werden müsse, weil Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummer ii vorsehe, dass die im wesentlichen abgeleitete Sorte sich deutlich von der Ursprungssorte unterscheiden müsse.

ii) Nach Meinung der CIOPORA müsse man sich auch auf die Erörterung der Probleme in bezug auf die Beweislast konzentrieren.

iii) Schliesslich sei es angebracht - wie dies auch Herr Le Buanec (ASSINSEL) anscheinend unterstrichen habe - eingehend die praktischen Probleme zu erörtern, die sich zum Beispiel dann stellen würden, wenn eine im wesentlichen abgeleitete Sorte in einem Staat erhalten worden sei, welcher nur die Akte von 1978 des Uebereinkommens ratifiziert habe, oder auf der anderen Seite in einem Staat erhalten worden sei, welcher die Akte von 1991 des Uebereinkommens ratifiziert habe, sowie die praktischen Konsequenzen und Schwierigkeiten zu behandeln, die sich in derartigen Fällen ergeben könnten. Dies sei der Wunsch der CIOPORA.

9.1 Herr Joachim WINTER (Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - COMASSO) sagte, die COMASSO habe die Tatsache, dass das neue Instrument des abhängigen Rechtsschutzes inhaltlich ausgefüllt werden solle, wahrgenommen und eine Stellungnahme übersandt (Dokument IOM/6/4). Im grossen und ganzen stimme diese Stellungnahme mit derjenigen der ASSINSEL überein. Das besondere Anliegen der COMASSO betreffe die Absicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, im geplanten gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht die wirtschaftliche Relevanz einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte zu berücksichtigen und im betreffenden Fall eine verkürzte Schutzdauer zu gewähren. Dies wäre mit den Grundsätzen der Akte von 1991 absolut nicht vereinbar, und die COMASSO hoffe, dass der zur Abstimmung gestellte endgültige Wortlaut diese Einschränkung nicht mehr enthalten werde.

9.2 Herr Winter bedauerte ferner, dass lediglich zwei Berufsorganisationen der Einladung des Verbandsbüros gefolgt seien, eine schriftliche Stellungnahme im voraus einzureichen. Es wäre sicherlich für die Diskussion nützlicher gewesen, wenn auch die allgemeine Haltung der anderen Berufsorganisationen schriftlich vorgelegen hätte, was die Vorbereitung des Meinungsaustausches erlaubt hätte.

9.3 Zu dem vom Verbandsbüro vorgelegten Dokument IOM/6/2 erklärte Herr Winter schliesslich, dass die COMASSO im grossen und ganzen die dort angestellten Ueberlegungen und Schlussfolgerungen zu den Beispielen teile. Allerdings sei der Fall der Hybriden noch zu regeln. Die in Teil II des Dokuments IOM/6/2 wiedergegebene Würdigung der Natur der entsprechend der Entschliessung der Diplomatischen Konferenz zu erstellenden Richtlinien werde von der COMASSO vollinhaltlich getragen.

10. Herr Keith PERCY (Union europäischer Berater für den gewerblichen Rechtsschutz - UPEPI) bemerkte, Herr Léger (FICPI) habe soeben eine sehr klare Erklärung abgegeben, der sich UPEPI im grossen und ganzen anschliessen könne. Er fügte hinzu, dass zweifelsohne Schwierigkeiten hinsichtlich der Frage vorhanden seien, ob eine Sorte im wesentlichen von einer Ursprungssorte, die eine Hybride oder eine Mutante sei, abgeleitet sein könne. Allgemein gesehen sei UPEPI der Auffassung, dass der Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorte breit ausgelegt werden müsse, um die Ableitungsmethoden in bezug auf die soeben erwähnte Frage abzudecken, und dass er nicht eng auf vererbliche Merkmale begrenzt werden dürfe.

PRUEFUNG VON DOKUMENT IOM/6/2

11. Der VORSITZENDE lud Herrn Barry Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) ein, Dokument IOM/6/2 einzuführen.

12. Herr Barry GREENGRASS (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) erklärte, dass in Dokument IOM/6/2 vor allem die einschlägigen Bestimmungen der Akte von 1991 überprüft würden. Es gehe auf die Natur der von der Diplomatischen Konferenz verlangten Richtlinien ein, weil die UPOV möglicherweise intern die Frage zu lösen haben werde, ob sie eigentliche Richtlinien oder eine Form von Anleitungen für Verbandsstaaten herausgeben werde. In der Anlage schliesslich sei eine Reihe praktischer Beispiele enthalten, bei denen der Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorte eventuell relevant sei. Die Beispiele dienten zugegebenerweise lediglich dazu, die ursprüngliche Auffassung in bezug auf die praktische Anwendung des genannten Begriffs zu klären.

Absatz 7

13. Herr Peter LANGE (ASSINSEL) erklärte, die ASSINSEL sei mit der Ausführung in Absatz 7 voll einverstanden.

14.1 Herr VON PECHMANN (AIPPI und CNIPA) sagte, nach Auffassung von AIPPI und CNIPA sei die apodiktische Aussage in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i der Akte von 1991 leider nicht ganz richtig. Sie werde durch die nachfolgende Bestimmung in Buchstabe b eingeschränkt und sogar verneint. Die von ihm vertretenen Kreise hätten bereits nach der Diplomatischen Konferenz den Eindruck gehabt, dass man eigentlich diese Aussage nicht in dieser Form hätte machen dürfen, denn es entstehe eine gewisse Unsicherheit aus einerseits der Voraussetzung, dass die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte sein dürfe, und andererseits dem Satzteil "oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist" in Buchstabe b Nummer i. Die Fraglichkeit dieser Bestimmungen ergebe sich aus dem Gesichtspunkt, dass dem Züchter für seine Leistung eine Entschädigung in Form eines Ausschliesslichkeitsrechts gewährt werden solle. Habe er eine neue Sorte entwickelt, die von einer anderen Sorte abgeleitet sei, so würde er nach den besagten Bestimmungen keine Entschädigung für seine Leistung erhalten, wenn ein Dritter diese Leistung nur in irgendeinem kleinen aber erkennbaren Merkmal abändere, das wirtschaftlich für die betreffende Sorte überhaupt keine Bedeutung habe. Daher sei die AIPPI über die Formulierung der Akte von 1991 sehr betrübt. Ihr Hintergrund sei zwar bekannt, aber sie könne zu krassen Ungerechtigkeiten führen.

14.2 Man stelle sich vor, ein Züchtungsunternehmen habe eine Rübensorte - 'Gloria' - mit einem sehr hohen Zuckergehalt entwickelt. Diese sei die Ursprungssorte. Danach entwickle es in zehn Jahre langer, mühevoller Arbeit durch Gentransformation eine neue Sorte, die aufgrund eines z. B. von der Lupine stammenden Gens in der Lage sei, die Knöllchenbakterien auch in ihren Wurzeln zur Symbiose zu veranlassen. Die neue Sorte - 'Nitrogloria' - sei zweifelsohne eine ausserordentlich wichtige Erfindung. Ein Dritter ändere nun 'Nitrogloria' und gebe dem Fruchtfleisch einen leicht rötlichen Ton. Solle jetzt das Züchtungsunternehmen nicht mehr in der Lage sein, dies zu verbieten bzw. eine Lizenz zu verlangen? Dies wäre sicherlich ungerecht. Buchstabe b Nummer i sichere ihm nicht das Recht, sein Schutzrecht geltend zu machen, denn es stelle sich die Frage, ob diese dritte Sorte tatsächlich noch die Ausprägung der wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte - 'Gloria' - enthalte. Hier gebe es Probleme, die möglicherweise für die Richter in den Verletzungsprozessen ausserordentlich schwierig zu lösen seien. Daher dürfte die Diskussion in dieser Sitzung sehr wichtig sein, denn Artikel 14 Absatz 5 richte sich ja nicht an die Sortenschutzämter, sondern an die Gerichte.

15. Herr LANGE (ASSINSEL) wollte zunächst zu den Ausführungen des Herrn von Pechmann (AIPPI und CNIPA) Stellung nehmen. Dessen Ausführungen betrafen nicht unmittelbar die Erläuterung in Absatz 7 des Dokuments IOM/6/2, sondern die Bestimmung selbst. Nach Auffassung der ASSINSEL sei in dem UPOV-Uebereinkommen zurecht die Kettenabhängigkeit nicht eingeführt worden. Der Sortenschutz begründe sich auf eine einzigartige Genkombination, und kleine Aenderungen sollten dem Abhängigkeitsprinzip unterliegen. Der von Herrn von Pechmann dargestellte Fall der 'Nitrogloria' sollte - und könne auch - nach Meinung des Herrn Lange mit dem Patent gelöst werden.

16. Herr Bart KIEWIET (Niederlande) bemerkte in bezug auf die von Herrn von Pechmann (AIPPI und CNIPA) abgegebene Erklärung, dass sich die Sitzung auf Dokument IOM/6/2 konzentrieren und den Wortlaut der Akte von 1991 als gegeben betrachten sollte. Ob man nun über diesen Wortlaut glücklich sei oder nicht, so müsse man doch davon ausgehen, dass dieser in nächster Zukunft nicht geändert werde. Es sei deshalb nicht nützlich, die Gültigkeit des Wortlauts zu kommentieren.

17.1 Herr ROYON (CIOPORA) erklärte, er bedaure, sich dem Rat des Herrn Kiewiet (Niederlande) nicht anschliessen zu können: Müsse man sich an den Wortlaut von Artikel 14 Absatz 5 der Akte von 1991 halten, dann wäre die Erörterung von Absatz 7 in Dokument IOM/6/2 sehr kurz, weil der Ausdruck "sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist" sehr klar sei.

17.2 Herr Royon betonte alsdann, die CIOPORA sei davon überzeugt, dass Abhängigkeit vorhanden sein müsse, wann immer die wesentlichen Merkmale einer geschützten Sorte in einer nachfolgenden Sorte reproduziert würden. Sie sei der Auffassung, dass wenn A geschützt und A⁺⁺ im wesentlichen von A⁺ abgeleitet sei, welche selbst im wesentlichen von A abgeleitet sei, A⁺⁺ von A und A⁺ abhängig sein sollte, sofern sie - wie A⁺ - die wesentlichen Merkmale von A reproduziere (was bei Mutationen normalerweise der Fall sei). Die CIOPORA lege Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummer i in dieser Weise aus. Werde aber A nicht mehr geschützt, wogegen A⁺ noch immer geschützt sei, so frage sie sich, ob es richtig sei, die Abhängigkeit - wie in der letzten Bestimmung von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i vorgesehen - auszu-schliessen. In der Tat müssten die folgenden Argumente sorgfältiger geprüft werden:

i) Der Zweck der neuen Bestimmung der Akte von 1991 sei, die Forschungstätigkeit des Züchters der Ursprungssorte besser zu schützen und zu vermeiden, dass einfache "Auffinder" ungehindert und ohne Schwierigkeit an dem Gewinn aus diesen Bemühungen mitkassieren könnten. Die Züchter bei CIOPORA seien der Auffassung, dass eine Ursprungssorte von Anfang an alle potentiellen Mutationen dieser Sorte enthalte.

ii) Nach dem derzeitigen Stand der Technik könnte der Nachweis unmöglich sein, ob A⁺⁺ im wesentlichen von A⁺ oder von A abgeleitet sei.

iii) In vielen Fällen finde der Züchter der Ursprungssorte selbst Mutationen seiner Sorte oder provoziere diese. Deshalb könnte die Sorte durch eine solche Mutation schnell vom Markt verdrängt werden, und es könnte für den Züchter zu teuer werden, seinen Schutztitel an A aufrechtzuerhalten, wogegen er aber beispielsweise weiterhin die Mutation A⁺ schütze.

iv) Was bei einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte A⁺ im Falle von Pflanzensorten geschützt werde, sei nicht das unterscheidbare Merkmal per se,

sondern die Sorte selbst als ganzes. Sei sie geschützt, dann sollte A⁺ infolgedessen für jede Sorte entscheidend sein, welche von ihr im wesentlichen abgeleitet sei.

Werde A nicht mehr geschützt, aber A⁺ von dem Züchter von A geschützt oder kontrolliert, und sei A⁺⁺ - unter Beibehaltung der wesentlichen Merkmale von A - im wesentlichen von A⁺ abgeleitet, dann sei es nach Dafürhalten der CIOPORA verfehlt, den Entdecker von A⁺⁺ von der Abhängigkeit auszunehmen.

18. Herr WINTER (COMASSO) betonte, er wolle sich auf die gestellte Frage beschränken. Die COMASSO gehe davon aus, dass die betreffende Bestimmung die geeignete Bestimmung sei, um die nichtgewollte Abhängigkeitspyramide zu vermeiden. Ferner sei sie mit den Ausführungen in Absatz 7 des Dokuments IOM/6/2 einverstanden.

Absatz 8

19. Herr LANGE (ASSINSEL) sagte, die ASSINSEL sei grundsätzlich mit den Ausführungen in Absatz 8 einverstanden. Auch sie teile die Auslegung, dass aufgrund der Worte "vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet" eine Ableitung nur von einer Sorte stattfinden könne. Sie habe aber im Zusammenhang mit diesem Absatz den Fall diskutiert, dass eine Sorte A mit einer Sorte B gekreuzt und in der Nachkommenschaft derart selektiert werde, dass die neue Sorte sehr dicht an das Genom der Sorte B herankomme. Nach Auffassung der ASSINSEL sei dieser Fall ähnlich zu behandeln wie der Fall der Rückkreuzungen, und er könne auch durch den in Frage stehenden Satzteil erfasst werden. Die ASSINSEL sei aber der Meinung, dass derartige Fälle sehr vorsichtig geprüft werden sollten und dass die Frage des Schwellenwertes eine entscheidende Rolle spielen müsse.

20. Herr WINTER (COMASSO) teilte mit, auch die COMASSO sei der Meinung, dass die in Absatz 8 wiedergegebene Auslegung der Akte richtig sei und dass in der Tat lediglich eine Sorte Ursprungssorte sein könne.

21. Herr Dirk BÖRINGER (Deutschland) bemerkte, der von Herrn Lange (ASSINSEL) dargelegte Fall sei für ihn keineswegs problematisch. Entscheidend sei, dass die neue Sorte im wesentlichen das Genom einer der Elternsorten enthalte. Der züchterische Weg werde nirgendwo festgelegt.

Absatz 9

22. Herr LANGE (ASSINSEL) sagte, die ASSINSEL sei der Auffassung, dass das Wort "wesentlich" keinerlei Wertbeschreibung der entsprechenden Merkmale enthalten dürfe. Es solle auch in keiner Weise bestimmte Eigenschaften eingrenzen. Die ASSINSEL habe hierzu bereits in ihrer schriftlichen Stellungnahme Ausführungen gemacht; für sie verwiesen die Worte "wesentliche Merkmale" sozusagen auf die Essenz des Genotyps der Ursprungssorte und bedeuteten, dass die Gesamtheit des Genoms der Ursprungssorte als Vergleichsbasis für die genetische Konformität heranzuziehen sei.

23.1 Herr ROYON (CIOPORA) rief in Erinnerung, dass die CIOPORA in den Erörterungen über den Revisionsentwurf des UPOV-Uebereinkommens hervorgehoben habe, dass die Ausprägung der wesentlichen Merkmale ihres Erachtens an sich

die bedeutendste Frage sei, die in bezug auf die Abhängigkeit geprüft werden müsse. Aber auch in diesem Zusammenhang meine sie, dass die Formulierung der Akte von 1991 in der Tat sehr verwirrend sei. Trotz der in Absatz 12 von Dokument IOM/6/2 gegebenen Erklärungen gebe es nach ihrer Auffassung in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b eine unnötige Wiederholung und sogar ein Widerspruch zwischen "unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale ... der Ursprungsorte" in Nummer i und "[sie] ... entspricht" in Nummer iii, wobei letztere Formulierung laxer als die erste sei. Die CIOPIORA habe schon in der Vergangenheit zahlreiche Kommentare zu dem Wort "entspricht" gemacht.

23.2 Für diese Sitzung sei es deshalb wichtig, das zu definieren, was zur Reproduktion der wesentlichen Merkmale der Ursprungsorte wirklich notwendig sei. Betreffend das Wort "wesentlich" selbst, stimme die CIOPIORA nicht ganz mit den Erklärungen oder Auslegungen des Herrn Lange (ASSINSEL) überein, denn sie halte es in diesem Stadium für verfrüht zu sagen, dass Wertelemente - wobei "Wert" ein sehr breiter Begriff sei - aus dem Geltungsbereich des Wortes "wesentlich" ausgenommen sein sollten. Dieser Geltungsbereich sollte nur durch richterliche Auslegung entwickelt werden.

Absatz 10

24. Herr VON PECHMANN (AIPPI und CNIPA) bemerkte, die ASSINSEL und die COMASSO hätten als wesentliche Voraussetzung für die Erkennung einer Ableitung festgestellt, dass die betreffende Sorte deutlich unterscheidbar und vorwiegend abgeleitet sei und dass genetische Übereinstimmung vorliege. Er richtete folgende Frage an die ASSINSEL und die COMASSO: Wenn eine deutliche Unterscheidbarkeit im Phänomenologischen auftrete, müsse man nicht davon ausgehen, dass keine genetische Übereinstimmung - d. h. Identität - vorliege?

25.1 Herr LE BUANEC (ASSINSEL) gab zu, dass es sich hierbei um eine Frage handle, die sowohl wichtig als auch heikel sei. Er erinnerte an seine einleitende Erklärung, in der er darauf verwiesen habe, dass man jetzt mit zwei Begriffen zu tun habe, dem klassischen Begriff der Unterscheidbarkeit und dem neuen Begriff der "wesentlichen Ableitung".

25.2 Bislang habe man sich für die Unterscheidbarkeit vor allem auf phänotypische Merkmale gestützt. Im Laufe der Erörterungen in den letzten Jahren und vor Aufnahme der Arbeiten für die Akte von 1991 habe sich jedoch ergeben, dass es, ungeachtet des Erfordernisses der Unterscheidbarkeit, Nachahmung in dem Sinne geben könne, dass eine phänotypisch unterscheidbare Sorte einer anderen Sorte genetisch sehr ähnlich sein könne. In den Erörterungen vor 1991 habe ASSINSEL klar die Fragen des Phänotyps, die natürlich mit dem Genotyp verbunden seien, und die Fragen des Genoms, die eher mit dem Problem der Ableitung verbunden seien, getrennt. Diese Unterscheidung sei im übrigen auch in den gesamten vorbereitenden Dokumenten für die Diplomatische Konferenz gemacht worden.

25.3 Die Debatten der Diplomatischen Konferenz hätten uns in bezug auf die Ableitung wieder auf den Begriff der Ausprägung der wesentlichen Merkmale zurückkommen lassen. Hieraus ergebe sich eine gewisse Verwirrung und somit neue Schwierigkeiten bei der Auslegung des Textes. Wie aber Herr Kiewiet (Niederlande) betont habe, sei es nicht angebracht, über die Vor- und Nachteile des Wortlauts zu diskutieren, sondern es müsse die Art und Weise erörtert werden, wie er in die Tat umgesetzt werden könne. ASSINSEL glaube, dass man sich in bezug auf die Unterscheidbarkeit so weit als möglich an die Merkmale halten müsse, die die Ausprägung des Genotyps seien, so wie dies gegenwärtig getan werde, und in bezug auf die Ableitung an die Analyse des Genoms als

solchem, wobei man sich in diesem Fall auf die Divergenzschwellen stützen müsse. Dies werfe natürlich eine Reihe von Fragen auf der Ebene der Konzepte auf; demgegenüber handele es sich auf praktischer Ebene aber um die einzige Methode, um das gestellte Problem eindeutig zu lösen.

26. Herr KOCH (AIPH) erklärte, der AIPH schliesse sich den Erklärungen in Absatz 10 von Dokument IOM/6/2 voll und ganz an: Bei der Festlegung des Status einer neuen Sorte dürften wirtschaftliche oder technologische Ueberlegungen keinen Einfluss haben. In dem Entwurf der EG werde diesem Prinzip jedoch nicht Folge geleistet, und der AIPH hoffe, dass der Entwurf in diesem Punkt an die Akte von 1991 angepasst werde.

Absatz 11

27. Herr LANGE (ASSINSEL) sagte, die ASSINSEL sei grundsätzlich mit den Ausführungen in Absatz 11 einverstanden, möchte aber aus Klarstellungsgründen folgendes ergänzen: Eine Sorte, die von einer anderen Sorte nicht deutlich unterscheidbar sei, falle unter den Schutzzumfang der zweitgenannten Sorte.

28. Herr WINTER (COMASSO) stellte fest, dass auch die COMASSO mit den Ausführungen in Absatz 11 einverstanden sei, dass aber die Forderung der ASSINSEL an und für sich eine Selbstverständlichkeit sei und insofern keine Aenderung im Dokument IOM/6/2 erfordere.

29. Herr ROYON (CIOPORA) rief in Erinnerung, er habe bereits erklärt, dass das Konzept der Mindestabstände zwischen Sorten parallel zu den Erörterungen der im wesentlichen abgeleiteten Sorten geprüft werden müsse, und zwar vor allem im Lichte des zu behandelnden Absatzes. Hierbei handele es sich in der Tat um ein Gebiet, auf dem ein einziger Standard entwickelt werden könnte, der sowohl durch die Behörden im Erteilungsverfahren als auch durch die Gerichte im Durchsetzungsverfahren angewandt werden könnte. Deshalb müssten nach Dafürhalten der CIOPORA schliesslich Richtlinien für die Mindestabstände der einen oder anderen Art erstellt werden, und zwar auf der Grundlage der einzelnen Arten, damit das neue Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorte funktionieren könne.

30. Herr Dieter HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) wünschte, in bezug auf Absatz 11 eine Frage zu stellen. In dem Absatz heisse es: "Mit diesen Worten wird festgelegt, dass eine wesentliche Ableitung nur Sorten betrifft, die deutlich von einer Ursprungssorte unterscheidbar sind"; im Anschluss werde festgestellt, dass die abgeleitete Sorte dementsprechend "unabhängig von der Ursprungssorte schutzfähig ist". Er frage sich, ob es sich hierbei nicht um ein Overstatement handele, denn die deutliche Unterscheidbarkeit sei nicht das einzige Kriterium für (unabhängigen) Schutz. Die im wesentlichen abgeleitete Sorte könnte in der Tat im Zeitpunkt der Stellung des Schutzrechtsantrags nicht mehr neu sein. Deshalb sollte man nicht zu weit gehen, sondern lediglich sagen, dass die im wesentlichen abgeleitete Sorte von der Ursprungssorte deutlich unterscheidbar sein müsse.

31. Herr GREENGRASS (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) stimmte zu, dass das Wort "unabhängig" im Lichte des Kommentars des Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) im Kontext dieses Absatzes ungeeignet sei.

32. Herr BÖRINGER (Deutschland) bemerkte, die Beiträge der Berufsverbände zu Absatz 11 hätten deutlich gemacht, dass zu dem neuen Sortenbegriff in der Akte von 1991 noch Unklarheiten bestünden. Es gebe Wechselwirkungen zwischen Artikel 1, Artikel 7 und Artikel 14 Absatz 5. Der Rat habe am Vortag beschlossen, dass sich der Verwaltungs- und Rechtsausschuss und der Technische Ausschuss mit diesen Zusammenhängen noch einmal in einer gemeinsamen Sitzung beschäftigen sollten. Er selbst glaube, dass ein wesentlicher Schlüssel für die in Zukunft entscheidenden Fragen, was unterscheidbar und was abhängig sei, in dem Wort "deutlich" in Artikel 7 liege. Für die praktische Anwendung der Akte von 1991 sei die Handhabung des Begriffes der Mindestabstände zwischen den Sorten noch viel wichtiger als wie bisher für die Anwendung der Akte von 1978. Die Schlüsselfrage sei, ob diese Abstände Art für Art und Merkmal für Merkmal festzulegen seien oder ob neue Konzepte eingeführt werden sollten.

Absatz 12

33. Herr LANGE (ASSINSEL) erklärte, die ASSINSEL sei im grossen und ganzen mit den Ausführungen in Absatz 12 einverstanden, auch wenn die Formulierung etwas kompliziert erscheine. Sie habe allerdings, insbesondere zu dem letzten Satz, eine Frage: Was bedeute der Satzteil "die Unterschiede, die sich aus der Ableitung ergeben, [sollten] einer oder sehr wenige sein"? Die ASSINSEL meine, diese Aussage solle auf jeden Fall die Frage der Schwellenwerte nicht beeinträchtigen. Uebrigens sei nirgendwo das Wort "Schwellenwert" zu finden. Es stelle sich somit auch die Frage, warum dieser Begriff nicht benutzt werde.

34.1 Herr GREENGRASS (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) bemerkte, in den bisher in der UPOV stattgefundenen Erörterungen habe keine besondere Neigung zur Verwendung mathematischer Formulierungen bestanden, und der Begriff eines Schwellenwerts würde genau das verlangen. Es müsse anerkannt werden, dass nicht jede Implizierung eines neuen Konzepts dieser Art vorausgesehen werden könne; aus diesem Grunde sei die Tendenz dahin gegangen, von der Festlegung einer Zahl oder von zu einer Zahl führenden Elementen Abstand zu nehmen. Man müsse sich der Tatsache bewusst sein, dass ein bedeutender Teil des Genotyps "schlafe", das heisst nicht ausgeprägt sei. Prozentsätze und Schwellenwerte seien nur dann sinnvoll, wenn sie sich auf eine geeignete, wohldefinierte Basis bezögen. Die meisten Verbandsstaaten wünschten, das Konzept - zumindest in diesem Stadium - sehr allgemein zu halten, damit es in seiner Anwendung flexibel bleibe.

34.2 In bezug auf den letzten Satz erklärte Herr Greengrass, dass er nur den Zweck habe, die Tatsache zu unterstreichen, dass Sorten nicht im wesentlichen abgeleitet seien, wenn sie der Ursprungsorte nicht äusserst ähnlich seien.

35.1 Herr LE BUANEC (ASSINSEL) bemerkte, dass den Erörterungen der Absätze 10 bis 12 zu entnehmen sei, wie wichtig die Wechselwirkung zwischen den Begriffen der Unterscheidbarkeit und der Ableitung sei. ASSINSEL sei der Auffassung, dass eine Aenderung der Arbeit nicht angebracht sei, welche gegenwärtig im Rahmen der Akte von 1978 in bezug auf die Unterscheidbarkeit stattfindet. Hinsichtlich der Ableitung meine sie, dass sie zu beurteilen sei, nachdem die Unterscheidbarkeit festgestellt worden sei, und zwar wahrscheinlich auf der Grundlage von Kriterien, welche nicht unbedingt dieselben seien.

35.2 Um auf die Bemerkungen des Herrn Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) einzugehen, präziserte Herr Le Buanec, dass ASSINSEL weder die Absicht noch den Wunsch habe, heute Zahlenwerte in ein Dokument aufzunehmen. Das wäre viel zu verfrüht, und es müsse ohnehin in jedem Fall Art für Art

und genetische Struktur für genetische Struktur vorgegangen werden, um zuverlässige Daten zu erhalten. Demgegenüber wünsche ASSINSEL aber, dass dieser Begriff des Schwellenwerts - selbst ohne weitere Einzelheiten - irgendwann erwähnt werde. Für die Mitglieder von ASSINSEL - die Fachleute, für die das Übereinkommen, natürlich im Rahmen des allgemeinen Rechtes, in erster Linie bestimmt sei - erscheine dieser Schwellenwert in der Tat von grundlegender Bedeutung zu sein.

36.1 Herr ROYON (CIOPORA) erklärte, die Fassung von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b störe die CIOPORA sehr. Sie habe sich in den Erörterungen vor der Diplomatischen Konferenz gegen diese Formulierung ausgesprochen; sie müsse wissen, was die Sachverständigen der UPOV wirklich unter der Formulierung in Nummer i "unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale" und derjenigen in Nummer iii "[wenn sie] ... der Ursprungsorte entspricht" verstünden. Meinten sie, dass praktisch alle Merkmale - oder nur die meisten von ihnen - beibehalten werden müssten? Sei "entspricht" weniger zwingend? Den Benutzern des Übereinkommens - und zumindest den Regierungen, welche das Übereinkommen innerstaatlich in Kraft setzen müssten - seien Klarstellungen zu diesem Punkt zu geben, um grosse Unsicherheit bei der Anwendung der Akte von 1991 zu vermeiden.

36.2 Alsdann wiederholte Herr Royon nochmals, dass die Erörterung des Problems der Unterscheidbarkeit nicht von derjenigen des Problems der Abhängigkeit getrennt werden könne, weil es Fallbeispiele im Rahmen der Akte von 1978 gebe, bei denen sehr geringfügige Unterschiede in einigen Ländern für die Schutzeroerteilung akzeptiert worden seien und wo niemand, weder in Fachkreisen noch in der Öffentlichkeit, allgemein in bezug auf eine Verletzung in der Lage sei, die betreffenden zwei Sorten zu unterscheiden.

37. Herr Gérard URSELMANN (ASSINSEL) fragte sich, ob die Erklärung des Herrn Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) in Beantwortung der Frage von ASSINSEL den Zuhörern die Situation klar gemacht habe. Er habe die Erklärung so verstanden, dass eine Sorte - um im wesentlichen abgeleitet zu sein - der Ursprungsorte sehr ähnlich sein müsse und sich in der Tat nur in einer Ausprägung oder in einer sehr kleinen Zahl von Ausprägungen der Merkmale, das heisst nach Auffassung von ASSINSEL zwei oder drei, unterscheiden müsse. Sei dies die Situation, dann wäre das Prinzip der Abhängigkeit in der Praxis auf eine sehr kleine Zahl von Fällen anwendbar und somit sinnlos. ASSINSEL stelle gegenwärtig Schwellenwerte für die verschiedenen Arten und Gruppen innerhalb der Arten auf, und wenn die in Dokument IOM/6/2 abgegebene Erklärung das den Arbeiten der UPOV zugrundeliegende Prinzip sein sollte, dann wäre es kaum notwendig, über Schwellenwerte zu diskutieren. ASSINSEL schlage die Streichung der Bezugnahme auf "einer oder sehr wenige sein sollten" vor, um den Weg für Erörterungen über Schwellenwerte und eine Formulierung derselben zu ebnen.

Absätze 13 und 14

38. Herr KIEWIET (Niederlande) wünschte, den internationalen Organisationen eine Frage hinsichtlich der Natur der Richtlinien zu stellen, die der Rat der UPOV auszuarbeiten habe. Die UPOV-Richtlinien seien allgemein dazu gedacht, den für die Erteilung der Züchterrechte zuständigen nationalen Behörden als Leitfaden zu dienen. Die allgemeine Auffassung sei, dass in erster Linie die betroffenen privaten Kreise - das heisst die Züchter - festzustellen hätten, ob eine Sorte im wesentlichen abgeleitet sei oder nicht. Die Richtlinien seien

somit in diesem Fall vor allem für diese Kreise relevant; sie seien dann auch als Leitfaden für die Gerichtshöfe gedacht, die sich mit der Sache zu befassen hätten, sofern die Parteien keine Einigung erzielten. Die Frage laute deshalb: Würden die Züchter - und die Gerichte - die Richtlinien ernst nehmen? Herr Kiewiet gab zu, dass niemand in dieser Sitzung eine endgültige Antwort auf diese Frage geben könne. Er fragte deshalb die internationalen Organisationen, ob die Züchterorganisationen die Möglichkeit in Erwägung zögen, als Anleitung für ihre Mitglieder selbst Richtlinien auszuarbeiten, oder ob sie bereit seien, in einer an ihre Mitglieder gerichteten Erklärung die von UPOV ausgearbeiteten Richtlinien zu unterstützen.

39. Herr LE BUANEC (ASSINSEL) entgegnete, die Position von ASSINSEL sei völlig klar. ASSINSEL sei sich in der Feststellung einig, dass die auszuarbeitenden Richtlinien vor allem für die Züchter und gegebenenfalls für die Gerichte bestimmt seien. Aber zwischen den Züchtern und den Gerichtshöfen werde es wahrscheinlich eine Zwischeninstanz geben, die Schiedskammern. ASSINSEL spreche sich nachdrücklich für die Aufstellung von Schiedsregeln aus, die natürlich den Richtlinien sehr ähnlich seien. ASSINSEL befürworte durchaus eine Zusammenarbeit mit der UPOV, wobei die Frage des offiziellen Charakters des betreffenden Dokuments kaum von Bedeutung sei und es vor allem darum gehe, gute Schiedsregeln oder gute Richtlinien zu haben. Sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen ASSINSEL und UPOV zu Richtlinien der UPOV führen, dann wäre ASSINSEL natürlich bereit, diese gegenüber den Schiedskammern und Gerichtshöfen zu unterstützen. ASSINSEL hege die Absicht, in den kommenden zwei Jahren eine bestimmte Zahl von Regeln auszuarbeiten.

40.1 Herr ROYON (CIOPORA) erklärte, dass die CIOPORA im Hinblick auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Verbandsbüro immer offen sei, um Richtlinien auszuarbeiten, sofern diese notwendig seien. Allerdings sei sie etwas in Verlegenheit, diese aufgrund eines Textes ausarbeiten zu müssen, der sie nicht ganz zufriedenstelle. Ihr scheine deshalb, dass die ersten Richtlinien, über die man sich einigen könnte, sich auf die Mindestabstände beziehen müssten; diese erschienen in der Tat notwendig sowohl auf Ebene der die Schutzrechte ausstellenden Behörden als auch auf Ebene der Gerichte, die in Verletzungsfällen, die sich auf nicht deutlich unterscheidbare Sorten bezögen, eine Entscheidung treffen müssten.

40.2 In bezug auf das Thema dieser Sitzung scheine es der CIOPORA ein wenig verfrüht, an Richtlinien zu denken. Hingegen wünsche sie, dass eine Erörterung über die Probleme der Beweislast sowie die Probleme aufgenommen würde, welche sich aus dem Tatbestand der Koexistenz verschiedener Fassungen des Uebereinkommens ergäben. Dies bedeute allerdings nicht, dass die CIOPORA nicht allen Anregungen gegenüber offen sei und der UPOV ihre Zusammenarbeit nicht zusichere. Aber sie habe den Eindruck, dass es schwierig sei, auf der Grundlage eines ihr zur Zeit nicht zufriedenstellend scheinenden Wortlauts Richtlinien auszuarbeiten, welche auf die Frage der im wesentlichen abgeleiteten Sorten beschränkt seien.

40.3 Herr Royon fügte hinzu, er sehe wohl ein, dass man nur einen vorhandenen Text diskutieren könne, aber es sei genau, weil er immer wieder im Laufe der Jahre das Problem der Abhängigkeit angesprochen habe, dass die CIOPORA schliesslich die Aufnahme dieses Begriffes der Abhängigkeit in die Akte von 1991 erreicht habe. Es sei infolgedessen nicht verfrüht, Aenderungswünsche in bezug auf den gegenwärtigen Wortlaut für die nächste Revision des Uebereinkommens zu entwickeln.

41. Herr WINTER (COMASSO) vertrat die Auffassung, dass es sachgerecht sei, den derzeit vorliegenden Text - ob er nun befriedigend sei oder nicht - als Grundlage zu nehmen, um konstruktive Arbeit zu leisten und den neuen Grundsatz endlich in eine praktische Realität umzusetzen. Dieser Grundsatz sei zum Schutz des Ursprungszüchters eingeführt worden, und die COMASSO unterstütze dessen zugrundeliegende Absicht. Es wäre für die UPOV unabdingbar, gemeinsam mit den interessierten Berufsorganisationen Richtlinien irgendeiner Art zu erstellen, welche als Entscheidungshilfe für die Feststellungen in bezug auf die Ableitung dienen könnten, sei es nun für die Züchter selbst oder für die Gerichte.

42. Herr LANGE (ASSINSEL) äusserte den Wunsch der ASSINSEL, dass in Absatz 14 des Dokuments IOM/6/2 das Wort "Wert" aus "Werturteil" gestrichen werde.

43. Herr GREENGRASS (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) erklärte, das Wort "value" habe in diesem besonderen Zusammenhang keine Beziehung zum Anbau oder zur Benutzung. Es werde als ein Element der rechtlichen Terminologie verwendet, um den betreffenden Fall von einer Sachfrage zu unterscheiden und darauf hinzudeuten, dass irgendjemand - wie zum Beispiel ein Richter - irgendwann alle Beweise abwägen und auf der Grundlage einer Beweisbewertung eine Entscheidung treffen müsse. Könne ein anderes Wort gefunden werden, so würde das Wort "value" ersetzt.

44. Herr LANGE (ASSINSEL) erwiderte, Englisch sei nicht seine Muttersprache, und deshalb könne er keinen Vorschlag für den Ersatz des Wortes "value" machen. Er möchte aber sicherstellen, dass die Aussage keine Auslegung zulasse, wonach sie sich auf wirtschaftliche Eigenschaften der betreffenden Sorten beziehe.

45. Herr ROYON (CIOPORA) erklärte, das Konzept der Ableitung erfordere einen genetischen Test, und gab zu, dass der Kläger verschiedene wissenschaftliche Prüfungen durchführen könne, um einen Beweis zu erbringen. Andererseits gebe es aber auch im Lichte des gegenwärtigen Standes der Technik Fälle, in denen die Ableitung nicht festgestellt werden könne. Man könnte sich deshalb fragen, ob der Schutzinhaber nicht in der Lage sein sollte, aufgrund von phänotypischen Ähnlichkeiten einen prima facie-Verletzungsfall festzustellen, und ob dann dem mutmasslichen Verletzer die Last des Beweises überlassen bleiben sollte, dass die angeblich verletzende Sorte nicht von der geschützten Sorte abgeleitet sei. Die CIOPORA könne in diesem Stadium keinen viel grösseren Beitrag leisten.

46. Herr LANGE (ASSINSEL) regte zur Frage der Beweislast, die soeben von Herrn Royon (CIOPORA) angesprochen worden sei, an, dass diese im Anschluss an die Erörterung des Dokuments IOM/6/2 zusammenfassend behandelt werde.

Absatz 16 - Die Rolle der Aemter und die Methode der Beilegung von Streitigkeiten

47. Herr LANGE (ASSINSEL) erklärte zu Absatz 16, die Züchter begrüsst immer eine Hilfe, die ihnen von den Behörden angeboten werde, aber in diesem Fall hätten sie es lieber, wenn der ganze Absatz gestrichen würde. Die ASSINSEL habe in ihrem Positionspapier zwar zum Ausdruck gebracht, dass Registrierungsdaten der Sorte, die auf UPOV-Richtlinien beruhten nach Erteilung des Schutzrechts verfügbar sein sollten, dies bedeute aber nicht, dass der Züchter dem

Amt alle detaillierten Informationen über die Abstammung der Sorte zur Verfügung zu stellen habe. Die Sortenämter benötigten nach Ansicht der ASSINSEL nur Informationen für die Frage der Unterscheidbarkeit der Sorte.

48. Herr BÖRINGER (Deutschland) erklärte, seine Delegation halte Absatz 16 ebenfalls für überflüssig und meine sogar, dass er im Dokument an der falschen Stelle stehe. Er verwische die Verantwortlichkeit der zuständigen Behörden in bezug auf die Feststellung der Unterscheidbarkeit und die Verantwortlichkeit der Züchter in bezug auf die Feststellung, ob eine Sorte im wesentlichen abgeleitet sei oder nicht. Es gebe Fälle, in denen die prüfenden Behörden einige der in Absatz 16 erwähnten Informationen gleichwohl benötigten, aber dies im Zusammenhang mit der Prüfung der Sorte auf Unterscheidbarkeit und insbesondere auf Homogenität. Im Ergebnis könne er sich also der Anregung des Herrn Lange (ASSINSEL) anschliessen.

49. Herr John HARVEY (Vereinigtes Königreich) pflichtete Herrn Böringer (Deutschland) bei. Die Aufnahme des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorte in das Uebereinkommen verändere keineswegs die Informationen, welche die Aemter für die Prüfung der Sorten benötigten.

50.1 Herr Henry LLOYD (Australien) war mit den Vorrednern hinsichtlich der Quantität und Art der den Aemtern bei Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts zu erteilenden Informationen oder mit der vorgeschlagenen Streichung von Absatz 16 nicht uneinig. Australien ziehe aber ein anderes Verfahren in Erwägung.

50.2 Die australischen Behörden befürworteten eine stärkere Inanspruchnahme des DNA-Fingerprinting (Profilierung) und rechneten damit, dass die betreffenden Techniken eines Tages für die Feststellung der Unterscheidbarkeit angewendet und auch einige der Probleme lösen würden, die mit den im wesentlichen abgeleiteten Sorten verbunden seien. Sie sähen voraus, dass das DNA-Profil zusammen mit dem technischen Fragebogen übermittelt werde und dass somit erste Informationen über Aehnlichkeiten mit anderen Sorten bereitgestellt und vielleicht auch die Zahl der Anträge für im wesentlichen abgeleitete Sorten einfach deshalb reduziert würden, weil die anfänglichen Informationen die Aufmerksamkeit des Amtes, des Züchters der mutmasslich im wesentlichen abgeleiteten Sorte und des Züchters der Sorte, von welcher die erstere abgeleitet sein könnte, wecken würden. Diese Informationen würden sowohl eine Messung der Unterscheidbarkeit sowie auch Hinweise auf die Genealogie bieten, ohne dass spezifische, oft vertrauliche Informationen vom Züchter der angeblich im wesentlichen abgeleiteten Sorte über deren Ursprung erteilt würden.

50.3 Herr Lloyd ergänzte, dass eine vorgeschlagene Aenderung des Sortenschutzgesetzes Möglichkeiten für die Beilegung von Streitigkeiten aufgrund der Ableitung vorsehe. Er habe mit Interesse die Erklärungen der Delegationen von ASSINSEL und COMASSO über Schiedsverfahren zur Kenntnis genommen. Dies sei etwas, was mit der Zustimmung und in der Tat auf dringliches Ansuchen der für die landwirtschaftliche Politik massgeblichen Entscheidungsorgane in Australien in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Trend zur Regelung von privatrechtlichen Streitigkeiten durch Vermittlung, anstatt durch Prozesse - und aufgrund der nichtwidersprüchlichen Natur der gemäss dem UPOV-Uebereinkommen erteilten Rechte - eingeführt werden sollte. Australien hege definitiv die Absicht, seinem Sortenschutzamt eine Vermittlerrolle zu erteilen und sein Gesetz entsprechend zu ändern.

50.4 Natürlich werde anerkannt, dass die Frage der Ableitung nur nach der Erteilung auftrete. Zunächst werde ein Züchter durch die Mitteilungen, die während der Bearbeitung des Antrags dreimal im Amtsblatt veröffentlicht würden, auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass eine Sorte, für die ein Antrag eingereicht worden sei, im wesentlichen von seiner eigenen Sorte abgeleitet sei. Dementsprechend würde er das Amt gemäss Artikel 20 des Gesetzes unterrichten, welcher gegenwärtig nur Einwendungen gegen den Antrag vorsehe, jedoch geändert würde, um auch als Grundlage für die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens zu dienen. Der Züchter der angeblich im wesentlichen abgeleiteten Sorte werde unter diesen Umständen dazu veranlasst - er habe inzwischen einschlägige Informationen vom Züchter der angeblichen Ursprungssorte erhalten - Beweismaterial zur Unterstützung seines eigenen Falls vorzulegen. Nebenbei bemerkt, werde die Beweislast auf den Züchter der angeblich im wesentlichen abgeleiteten Sorte übertragen, und die Sache werde auf genau dieselbe Weise behandelt, in der Einwendungen gegen die Erteilung des Züchterrechts zur Zeit bearbeitet würden; das die Rolle des Vermittlers spielende Sortenschutzamt würde die Frage auf beiden Seiten prüfen und - wie zu hoffen sei - sich dabei auf Richtlinien stützen, die von den Züchtern, dem Verbandsbüro oder von diesen gemeinsam ausgearbeitet worden seien, und eine Entscheidung treffen. Jede der Parteien des Streitfalls werde die Möglichkeit haben, gemäss Artikel 53 des Gesetzes Berufung beim Appellationsverwaltungsgericht einzulegen. Dieses Gericht prüfe in der Regel die Streitsache und weise sie an die Unterinstanz zurück, wenn die Entscheidung überprüft werden müsse. Eine noch immer nicht einverständene Partei würde sich alsdann an den Bundesgerichtshof wenden.

50.5 Abschliessend stellte Herr Lloyd fest, das gesamte Verfahren würde dadurch erleichtert, wenn von Anfang an das erste Beweismaterial in Form eines DNA-Profiles verwendet würde. Er hoffe, dass die anderen Delegationen interessiert seien zu erfahren, wie die Züchter und Behörden in seinem Land die Frage sähen.

51. Frau Nicole BUSTIN (Frankreich) bemerkte, es sei in der Tat sehr interessant zu erfahren, wie andere Länder in dieser Sache vorgingen. Gleichwohl teile die Delegation Frankreichs - getreu ihrer schon immer vertretenen Einstellung - die von der Delegation ASSINSELS geäusserte Meinung zu Absatz 16 von Dokument IOM/6/2, welche die Delegationen Deutschlands und des Vereinigten Königreichs unterstützt hätten. Bei der Prüfung eines Antrags gebe es absolut kein Mittel, den vom Züchter angegebenen genetischen Ursprung zu prüfen. Eine Erklärung in bezug auf diesen Ursprung gehöre nicht zu den Voraussetzungen für die Ausstellung eines Schutztitels. Jeder Fehler, der vorsätzlich oder unabsichtlich begangen werde, könnte dem Züchter nicht entgegengehalten werden, um ihm den Schutztitel zu verweigern. Verleihe man darüber hinaus den Eindruck, dass die Erklärungen in bezug auf den genetischen Ursprung einer Sorte - welche gegenwärtig für die Durchführung der technischen Prüfung äusserst nützlich seien - von Dritten anlässlich nachfolgender Rechtsverfahren benutzt werden könnten, so sei dies durchaus ein Anlass zu der Befürchtung, dass die Zuverlässigkeit der Informationen, über welche die technischen Dienststellen derzeit verfügten, ernsthaft beeinträchtigt würde. Absatz 16 sei deshalb nicht nur nutzlos, sondern auch gefährlich.

52. Herr PERCY (UPEPI) erklärte, UPEPI spreche sich nachdrücklich für Absatz 16 und die Erteilung einiger Informationen aus. Die Pläne Australiens seien sehr mutig, weil die Gefahr bestehe, dass das Amt Fragen der Unterscheidbarkeit mit Fragen der Verletzung verwechsle. Aber solche Informationen würden - ungeachtet der Befürchtungen der Frau Bustin (Frankreich), dass die den nationalen Aemtern freiwillig gegebenen Informationen künftig nicht mehr

besonders nützlich seien, weil sie auch von Dritten in Anspruch genommen werden könnten - gleichwohl besser erscheinen, als gar nichts zu haben.

53. Herr ROYON (CIOPORA) kommentierte die Ausführungen des Herrn Lloyd (Australien) zur Unterstützung des von ASSINSEL vorgeschlagenen Konzepts des Schiedsspruchs oder der Vermittlung und erklärte, die CIOPORA befürworte das Schiedsverfahren und mache schon heute davon Gebrauch, und zwar vor allem bei Streitigkeiten in bezug auf Lizenzverträge. Demgegenüber sei die CIOPORA aber der Auffassung, dass Schieds- und Vermittlungsverfahren unabhängig organisiert werden sollten, und sie sei nicht zugunsten einer Situation, in der die erteilenden Behörden auch Vermittler wären.

54. Herr LE BUANEC (ASSINSEL) unterstützte im Namen von ASSINSEL voll und ganz die Ausführungen des Herrn Royon.

55. Herr KIEWIET (Niederlande) stellte für das Protokoll fest, dass er gleichfalls den von Herrn Royon (CIOPORA) geäußerten Standpunkt voll unterstütze; er spreche sich infolgedessen auch für die Streichung von Absatz 16 aus, weil es für die Behörde - sofern sie keine Rolle bei der Beantwortung der Frage spiele, ob eine Sorte im wesentlichen abgeleitet sei oder nicht - nicht notwendig sei, Informationen über den genetischen Hintergrund der Sorten zu haben, für welche sie Züchterrechte erteile.

56. Herr Bill WHITMORE (Neuseeland) hielt gleichfalls für das Protokoll fest, dass die Ansichten seiner Delegation mit denjenigen übereinstimmen, die Herr Kiewiet (Niederlande) geäußert habe.

Absatz 20

57. Herr LE BUANEC (ASSINSEL) bemerkte, die Verwendung von Molekularprofilen und genetischen Divergenzschwellenwerten durch die zwischenberuflichen Organisationen, Schiedskammern und Gerichtshöfe würde es erlauben, die in Absatz 20 erwähnten Unterschiede bei der Beurteilung zu vermeiden.

Absatz 21

58.1 Herr Timothy ROBERTS (ASSINSEL) wünschte, auf die zuvor von der Delegation ASSINSELS gemachte Andeutung einzugehen, dass ein Problem auftreten könnte, wenn die Sorten A und B gekreuzt würden und wenn eine Selektion in der sich aus der Nachkommenschaft ergebenden Hybride durchgeführt werde und schliesslich zu einer Sorte führe, die der Sorte B entspreche und von ihr unterscheidbar sei. Dieser Fall werfe eine wichtige theoretische Frage auf, und zwar, ob diese Sorte die rechtlichen Voraussetzungen erfülle, um von B abhängig zu sein. Herr Böringer (Deutschland) habe eine klare Stellungnahme abgegeben. Gleichwohl gab Herr Roberts zu bedenken, dass diese Frage noch eingehender geprüft werden müsse. Er wisse aus Erfahrung, dass kleinere Züchter sehr darüber beunruhigt seien, dass das Konzept der Abhängigkeit eine Rolle spiele, wenn sie A mit B kreuzten und eine Nachkommenschaft erhielten, die B ziemlich ähnlich sei.

58.2 Herr Roberts bemerkte, auf dem Gebiet des geistigen Eigentums sei ein angemessenes Gleichgewicht zwischen einem für den Rechtsinhaber fairen Schutzzumfang und einem für Dritte Klarheit schaffenden Schutzzumfang immer nötig,

damit letztere darüber im Bilde seien, was sie tun könnten und was nicht. Es liege auf der Hand, dass die Situation bis zur Revision des Uebereinkommens unausgewogen und der dem Züchter gewährte Schutz nicht hinreichend gewesen sei. Dies bedeute aber nicht, dass man in der anderen Richtung zu weit gehen sollte. Die meisten in der Anlage zu Dokument IOM/6/2 erwähnten Beispiele bezögen sich auf ziemlich spezielle Situationen. So müsse zum Beispiel jemandem, der durch Gentechnik ein neues Gen in eine vorhandene Sorte einführe, bewusst sein, dass seine Arbeit wahrscheinlich zu einer Abhängigkeitssituation führen werde. Aber es wäre sehr gut, wenn ein Züchter, welcher A und B kreuze, zuversichtlich sein könnte, nicht mit der Aussicht konfrontiert zu werden, von einer der Sorten abhängig zu sein.

58.3 Herr Roberts wünschte, noch einen Schritt weiterzugehen und anzudeuten, dass die Akte von 1991 so ausgelegt werden könnte, dass es in dem betreffenden Fall keine Abhängigkeit gebe, weil die ursprüngliche Kreuzung zu einer Hybride führe, welche eindeutig weder von A noch von B abhängige, weil sie 50 % von A und 50 % von B einschliesse. Er meinte, die Hybride sei eine Sorte, und zwar eine unabhängige, und deshalb könnte nichts, was von ihr abgeleitet sei, weder von A noch von B abhängig sein.

59. Herr ROYON (CIOPORA) pflichtete Herrn Roberts (ASSINSEL) bei, dass Absatz 21 eine notwendige und offensichtliche Klarstellung herbeiführe. Dennoch könne man nicht ein für allemal festlegen, dass eine durch Kreuzung von A und B erhaltene Sorte nie eine Nachahmung des einen oder anderen Elternteils sei. Der Züchter des betreffenden Elternteils könne in der Tat gegebenenfalls immer Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer ii in Anspruch nehmen.

Beispiel 1 in der Anlage

60. Herr GREENGRASS (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) führte auf Wunsch des VORSITZENDEN das Beispiel ein und erklärte, dass es sich auf die sogenannte Pyramide beziehe, in der eine Ursprungssorte durch Gentechnik, Rückkreuzungen oder als Ergebnis von aufeinanderfolgenden Mutationen nach und nach verändert werde.

61. Herr LANGE (ASSINSEL) stimmte den Ausführungen zu Beispiel 1 im Namen der ASSINSEL zu.

62. Herr ROYON (CIOPORA) wünschte nur zu wiederholen, was er eingangs der Sitzung gesagt habe: es erscheine der CIOPORA nicht gerecht, zum Beispiel keine Abhängigkeit zwischen A^+ und A^{++} festzulegen, wenn A nicht mehr geschützt sei, A^+ aber weiterhin im Namen des Züchters von A geschützt bleibe. Ihr scheine es in der Tat wesentlich, dass eine geschützte Sorte jede andere Sorte kontrollieren könne, welche ihre wesentlichen Merkmale reproduziere. Demgegenüber gebe sie aber zu, dass das Beispiel im Hinblick auf den Wortlaut der Akte von 1991 durchaus korrekt sei.

63. Herr WINTER (COMASSO) stellte im Namen der COMASSO ebenfalls fest, dass die Darstellung in Beispiel 1 korrekt sei und dass sie insofern auch ihren Ausführungen in Absatz 7 des Dokuments IOM/6/4 entspreche.

64. Herr PERCY (UPEPI) stimmte ebenfalls darin überein, dass das Beispiel korrekt sei, obgleich seine Folgen als schrecklich angesehen werden könnten.

65.1 Herr VON PECHMANN (AIPPI und CNIPA) erklärte, auch er sei von diesem Beispiel nicht begeistert, weil Ungerechtigkeiten auftreten könnten, die man eigentlich nicht tolerieren sollte und die er in einer früheren Wortmeldung verdeutlicht habe. Er frage sich daher, ob man die betreffende Bestimmung wirklich so eng auslegen müsse, wie dies im Beispiel 1 zum Ausdruck komme, nämlich dass Sorte A⁺⁺ nicht von A⁺ dominiert werde. Die Frage der Schutzpyramide sei seit langem auf dem Gebiet des Sortenschutzes angesprochen worden, sie habe aber im Patentrecht eigentlich keine Schwierigkeiten mit sich gebracht. Im Falle einer wirklich brauchbaren Neuerung dürfte es durchaus möglich sein, diese durch Lizenztausch zu verwerten.

65.2 Herr von Pechmann frage sich also, ob man nicht versucht habe, ein Scheinproblem zu lösen, nämlich dasjenige mehrerer Abhängigkeiten, gleich ob diese sich aus einer Pyramide oder aus der Bejahung der Abhängigkeit des Ergebnisses aus der Kreuzung zweier geschützter Sorten ergäben. In letzterem Falle müsse festgestellt werden, dass beide Eltern etwas zur Herstellung der Hybride beigetragen hätten.

66. Herr LANGE (ASSINSEL) wollte als Vertreter der ASSINSEL, der Züchter, noch einmal festhalten, dass diese die Auffassung des Herrn von Pechmann (AIPPI und CNIPA) nicht teilten. Die Züchtung sei etwas anderes als technische Erfindungen. Es sei bei der Einführung des Begriffs der Ableitung darum gegangen, die echten Züchter - und nicht die Schaffer von Plagiaten oder Nachahmungen - zu schützen. Darüber hinaus könne man keine differenzierten Bestimmungen je nach der Herkunft der kleineren Abweichungen akzeptieren; hierfür gebe es sowieso keine Grundlage in der Akte von 1991.

67. Herr VON PECHMANN (AIPPI und CNIPA) erwiderte, die AIPPI und CNIPA seien für einen starken Schutz und wollten verhindern, dass der Weg für Plagiate und Nachahmungen geebnet werde und dass Abwandlungen, die unter Umständen wirtschaftlich überhaupt keine Bedeutung hätten, aus dem Schutzbereich einer wirklich wichtigen neuen Sorte herausfielen. Die Ueberlegungen zu dem Begriff "Ursprungssorte" schienen sowieso ein Irrweg zu sein, denn eigentlich könne man nur solche Sorten als Ursprungssorten bezeichnen, die in der Natur aufgefunden würden. Ansonsten baue sich auch, wie bei technischen Erfindungen, eine Sorte mehr oder weniger auf der anderen auf. Man verwende eine Sorte zum Zwecke der Weiterzüchtung, ob das Schutzrecht abgelaufen sei oder nicht. Wenn er dies richtig verstanden habe, solle die Frage des Bestehens des Schutzes keine Rolle spielen. Dennoch sei die neu aufgefundene oder neuentwickelte Sorte eine Weiterentwicklung dieser Ursprungssorte, und der Schutz dieser Sorte wäre auf eine weitere Ableitung nicht mehr wirksam. Das scheine eben an und für sich nicht folgerichtig.

68.1 Herr LE BUANEC (ASSINSEL) stellte fest, Herr von Pechmann (AIPPI und CNIPA) habe in seinen zwei letzten Ausführungen wiederholt den wirtschaftlichen oder industriellen Wert erwähnt. ASSINSEL habe immer bekräftigt, dass diese Ueberlegung weder bei der Ausstellung eines Titels noch später bei der Feststellung des Vorhandenseins einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte eine Rolle spielen dürfe. Man müsse von dieser wirtschaftlichen Ueberlegung Abstand nehmen, und wenn man weiterhin bei der Entstehung des Rechtes davon spreche, dann könnte man nur mit sehr schwierigen Diskussionen konfrontiert werden. Im Gegensatz dazu sei der wirtschaftliche Wert relevant für die Ausübung des Rechtes, und zwar namentlich für Lizenzen.

68.2 Auf die Ausführung des Herrn Royon (CIOPORA) zurückkommend, erklärte Herr Le Buanec, dass er das sich dem Züchter von A stellende Problem verstehe, wenn dieser gleichfalls der Züchter von A⁺ sei; er sei jedoch dafür verantwortlich, seinen Titel für A aufrechtzuerhalten, um sein Recht an den nachfolgenden, im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu erhalten. Natürlich habe dies Kosten zur Folge, aber wie jederman wisse, könne man keinen wirksamen Schutz des geistigen Eigentums haben, ohne für die Aufrechterhaltung der Titel zu zahlen.

69. Herr VON PECHMANN (AIPPI und CNIPA) stellte fest, man habe ihn offensichtlich missverstanden. Es handele sich nicht um eine Frage der Schutzgewährung, sondern um die Frage, ob es richtig sei, dass der Züchter von A⁺⁺ dem Züchter von A⁺ keine Lizenzgebühr zu zahlen habe, obwohl er dessen Innovation für seine Züchtung voll ausgenutzt habe.

70. Herr KOCH (AIPH) erklärte, der Vorschlag des Herrn von Pechmann (AIPPI und CNIPA) in bezug auf Hybriden (siehe Absatz 65.2) würde eine Erweiterung des Schutzzumfangs zur Folge haben, welche der AIPH nachdrücklich ablehne.

Beispiel 2 in der Anlage

71. Herr ROYON (CIOPORA) bezog sich auf Satz 2 von Absatz 2 Unterabsatz 2 Nummer i ("Sie ist durch Selektion eindeutig von der Ursprungssorte ... 'vorwiegend abgeleitet' ...") und erklärte, das Wort "eindeutig" sei überflüssig, weil "vorwiegend abgeleitet" ausreiche. Es scheine, eine zusätzliche Bedingung hinzuzufügen.

72. Herr LANGE (ASSINSEL) erklärte, die ASSINSEL habe keine Kommentare zu dem Beispiel 2 und sei mit sämtlichen Antworten einverstanden.

73. Herr Reiner HRON (Oesterreich) fragte zu Absatz 2.1.iv), in dem die Beurteilung der Natur der Sorte von der Erfüllung des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummer iii abhängig gemacht werde, ob nicht auch der Buchstabe c geprüft werden solle. Dieser erwähne nur die Rückkreuzung als Beispiel für Ableitungsmethoden, nicht die blosse Kreuzung.

74. Herr Max-Heinrich THIELE-WITTIG (Verbandsbüro) entgegnete, Absatz 2 Unterabsatz 1 Nummer iv beziehe sich nur auf das rechtliche Erfordernis, welches für das betreffende Beispiel von besonderer Relevanz sei. Eine besondere Bezugnahme auf die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c der Akte von 1991 gegebenen Beispiele sei nicht notwendig, denn ausschlaggebend sei, ob das Endergebnis der Ursprungssorte ähnlich genug sei oder nicht.

75. Herr LANGE (ASSINSEL) erklärte sich mit der Ausführung des Herrn Thiele-Wittig (Verbandsbüro) einverstanden.

76. Herr LE BUANEC (ASSINSEL) bemerkte, ASSINSEL schliesse sich den für Beispiel 2.2 gegebenen Antworten an.

77. Herr LANGE (ASSINSEL) sagte, die ASSINSEL sei mit den Antworten zum Beispiel 2.3 einverstanden.

Beispiel 3 in der Anlage

78. Herr LANGE (ASSINSEL) erklärte, die ASSINSEL sei auch mit der Fragestellung und der Antwort zu Beispiel 3 einverstanden.

Beispiel 4 in der Anlage

79. Herr LANGE (ASSINSEL) bekundete Einverständnis seitens der ASSINSEL mit dem ersten Teil der Antwort zu Beispiel 4. Der zweite Teil des Absatzes 4.1.ii) ("aber sie können das Ausmass erleuchten ...") sei aber unnötig. Diese Antwort sollte sich von der Antwort in Absatz 3.2.i) nicht unterscheiden.

Beispiel 5 in der Anlage

80. Herr LANGE (ASSINSEL) sagte, die ASSINSEL sei mit der Fragestellung und der Antwort einverstanden.

Beispiel 6 in der Anlage

81. Herr LANGE (ASSINSEL) erklärte, grundsätzlich sei die ASSINSEL mit den Antworten einverstanden, meine aber, die Tatsache, dass nicht jede Mutation automatisch zu einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte führe, sollte noch klarer ausgedrückt werden: Die abgeleitete Sorte müsse auch innerhalb des festgelegten Schwellenwertes bleiben.

82. Herr ROYON (CIOPORA) wünschte lediglich zu wiederholen, dass das Beispiel korrekt sei, dass aber die Lösung die CIOPORA nicht zufriedenstelle.

83. Herr PERCY (UPEPI) wunderte sich über die Worte "Die Komplexität der genetischen Aenderung" am Anfang von Nummer iv der Antwort. Da eine einfache genetische Aenderung auch eine Mutante ergeben könne, welche die Ausprägung der wesentlichen Merkmale nicht mehr beibehalte, sollten die Worte "Komplexität der" gestrichen werden.

Beispiel 7 in der Anlage

84. Herr LANGE (ASSINSEL) sagte, die ASSINSEL sei mit dem Vorschlag - der von der ASSINSEL selbst stamme -, den Fall der Aenderung der Chromosomenzahl auch als einen relevanten Fall aufzunehmen, einverstanden.

Beispiel 8 in der Anlage

85. Herr LANGE (ASSINSEL) sagte, die ASSINSEL folge generell den zu diesem Beispiel gemachten Ausführungen, möchte jedoch folgendes anmerken: Die männlich-sterile Version der Sorte A sei zwar abgeleitet, aber ihre Vermehrung erfordere auch die fortlaufende Verwendung der Sorte A; deshalb falle sie auch unter den Schutzzumfang der Sorte A nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer iii.

Absätze 15, 17 und 18 - Die Frage der Beweislast

86.1 Herr LANGE (ASSINSEL) erklärte, die Frage der Beweislast sei aus der Sicht der ASSINSEL eine sehr wichtige Frage, für die vielleicht der grösste Harmonisierungsbedarf innerhalb der UPOV bestehe. Sicherlich gebe es in den Verbandsstaaten zu der Frage, wer was zu beweisen habe, sehr unterschiedliche Rechtsnormen und -grundsätze. Diese Frage habe auch einen starken praktischen Einfluss auf die Lösung möglicher Streitfälle.

86.2 Herr Lange verwies alsdann auf den letzten Abschnitt der Stellungnahme der ASSINSEL und stellte folgendes noch einmal zusammenfassend dar. Normalerweise sei es die Verantwortlichkeit des Klägers, in einem Verletzungsverfahren die Tatbestände der Verletzung nachzuweisen; das bedeute für die Frage der Abhängigkeit die Erfüllung aller Voraussetzungen: klare Unterscheidbarkeit, überwiegende Ableitung, genetische Konformität und Schutz der Ursprungsorte. Es sei aber im Bereich der Pflanzenzüchtung sicherlich für den Züchter der Ursprungsorte sehr schwierig, nachzuweisen, dass der zweite Züchter seine Sorte benutzt und hiervon seine eigene Sorte abgeleitet habe. Die ASSINSEL fordere deshalb, dass die Beweislast für diese Voraussetzung erleichtert werde, und zwar durch das Prinzip des prima facie-Beweises. Könne jemand eine genetische Konformität nachweisen, d. h. eine sehr enge Verwandtschaft in den phänotypischen Eigenschaften, so sollte dies einen Hinweis darauf geben, dass der zweite Züchter sein Sortenmaterial benutzt habe.

86.3 Dieses Prinzip der Erleichterung der Beweisführung wollte Herr Lange nochmals bestärken. Es solle nicht verstanden werden, dass die ASSINSEL eine echte Umkehr der Beweislast fordere; diese würde ihrer Ansicht nach ein spezielles Gesetzgebungsverfahren erfordern.

87. Herr KOCH (AIPH) erklärte, der AIPH spreche sich gleichfalls gegen die Umkehr der Beweislast aus. Wie aber Herr Lange (ASSINSEL) betont habe, gebe es Fälle, bei denen das von ASSINSEL in der Anlage zu Dokument IOM/6/3 in C.(b) und (c) vorgeschlagene Modell zur Anwendung gelangen müsse.

88. Herr ROYON (CIOPORA) bemerkte, es sei eine wohlbekannte Tatsache, dass die internationale Piraterie geistiger Eigentumsrechte unvorstellbare Ausmasse erreicht habe, was eine Erklärung für die wachsende Tendenz in anderen Gebieten des geistigen Eigentumsrechts sei, die Beweislast umzukehren. In Absatz 18 von Dokument IOM/6/2 werde ein Beispiel genannt. Aufgrund der technischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Frage der im wesentlichen abgeleiteten Sorten unterstütze die CIOPORA deshalb nachdrücklich eine solche Umkehrung und verlange sie in der Tat sogar. Im Vergleich zu der gegenwärtigen Situation, die kaum befriedigend sei, wäre dies eine erhebliche Verbesserung.

89. Herr WINTER (COMASSO) erläuterte, dass die COMASSO aus den Gründen, die Herr Lange (ASSINSEL) ausgeführt habe, ebenfalls der Meinung sei, dass es möglicherweise unangemessen wäre, eine absolute Umkehr der Beweislast zu fordern. Der Sache angemessen wäre in jedem Fall die Beweiserleichterung durch den Beweis des ersten Anscheins; dies wäre auch nötig.

90. Herr VON PECHMANN (AIPPI und CNIPA) erinnerte daran, dass die Gerichte diese Frage zu entscheiden hätten, und zwar in vielen Ländern die für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes zuständigen spezialisierten Gerichte. Wie Herr Royon (CIOPORA) schon erwähnt habe, sei erkannt worden, dass es in

vielen Fällen dem Kläger gar nicht möglich sei, den notwendigen Beweis auf dem betreffenden Gebiet zu erbringen; die gesetzlichen Bestimmungen seien schon bei anderen gewerblichen Schutzrechten entsprechend formuliert worden. Herr von Pechmann stimme daher dem, was Herr Royon (CIOPORA) gesagt habe, im Namen der AIPPI voll und ganz zu.

91.1 Herr PERCY (UPEPI) erklärte, auch UPEPI stimme unter diesen Umständen einer Umkehrung der Beweislast zu. Bereits heute gebe es einen Präzedenzfall im Patentrecht in bezug auf Verfahren zur Erhaltung neuer Erzeugnisse - und zwar im britischen Patentgesetz und in Übereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Patentübereinkommen - sowie in bezug auf Hinterlegungen von Mikroorganismen - im Richtlinienentwurf der EG über den Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen. Es bestehe weitgehende Analogie im letzteren Fall, weil es im Patentrecht oft vorkomme, dass die Hinterlegung eines Mikroorganismus notwendig sei, um eine hinreichende Beschreibung der Erfindung zu geben. Problematisch sei, wenn ein Dritter Zugang zu einer Hinterlegung habe und wenn schliesslich ein Erzeugnis - zum Beispiel ein neues Arzneimittel - beträchtlich "stromabwärts" von der Hinterlegung erhalten werde: Der Nachweis wäre sehr schwierig, dass das Arzneimittel tatsächlich durch eine unrechtmässige Verwendung der Hinterlegung erhalten worden sei. Dies sei in verschiedenen Passagen des Richtlinienentwurfs der EG anerkannt worden.

91.2 Herr Percy ergänzte, eine Erörterung über das, was in einer Richtlinie getan werden könnte, welche von einem Gericht als wirksam anerkannt würde, sei eine ganz andere Sache. Desungeachtet sei es sicherlich gut, wenn diese Sitzung anerkenne, dass die Umkehrung der Beweislast eine mögliche Lösung sei, welche ein Gericht annehmen könnte.

PRUEFUNG ANDERER FRAGEN, WELCHE VON DEN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN ANGESCHNITTEN WURDEN

Zwangslizenzen

92.1 Herr ROYON (CIOPORA) erklärte, da es nicht möglich gewesen sei, das Papier der CIOPORA an die Teilnehmer dieser Sitzung zu verteilen, erinnere er daran, dass, wenn ein Schutztitel - handle es sich nun um ein Patent in einigen Ländern oder um ein Sortenschutzrecht in anderen - für eine im wesentlichen abgeleitete Sorte von einem früheren, für die Ursprungssorte erteilten Schutztitel abhängt, der Inhaber der Ursprungssorte (der Inhaber des kontrollierenden Titels) in der Lage sein sollte, die gewerbliche Auswertung des zweiten Titels zu verbieten, weil eine solche Auswertung seine früheren Rechte verletze. In bezug auf Zier- und Obstbaumsorten sei die CIOPORA der Auffassung, dass es keine Zwangslizenz geben sollte, weil das öffentliche Interesse im Falle solcher Pflanzen kaum auf dem Spiel stehe und die Beilegung eines Streitfalls dem Vertragsrecht in Lizenzverträgen und den zuständigen Gerichten überlassen sein sollte.

92.2 Herr ROYON fügte als eine Schlussfolgerung für diese Sitzung hinzu, dass Abhängigkeit auf dem Gebiet der Pflanzensorten im Vergleich zu patentierten gewerblichen Erfindungen keine Originalität aufweise. Nur könne sie häufiger auftreten, und zwar vor allem im Falle von Mutationen. Alsdann äusserte er seine Genugtuung über diese Sitzung und über die ihm gebotene Gelegenheit, an ihr teilzunehmen.

93. Herr John ARDLEY (Vereinigtes Königreich) bemerkte, dass die Behörden bei der Veröffentlichung ihrer Vorschläge zur Aenderung des Gesetzes im Vereinigten Königreich die Frage offen gelassen hätten, ob das Gesetz im Falle einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte die Möglichkeit zur Erteilung einer Zwangslizenz vorsehen sollte. Man habe sich vergegenwärtigt, dass die Behörden ohne eine solche Bestimmung jemandem ein Züchterrecht gewähren könnten, dem in der Folge die Möglichkeit verweigert werde, seine Rechte an der betreffenden Sorte auszuüben, und dass geprüft werden müsse, ob dies erwünscht sei. Die erste Stellungnahme der Behörden sei gewesen, dass dem Inhaber von Rechten an einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte das gleiche Recht zur Beantragung einer Zwangslizenz geboten werden sollte, das demjenigen geboten werde, dem eine Lizenz unter anderen Bedingungen verweigert würde. Die Gewährung einer Zwangslizenz und gegebenenfalls die Bedingungen der Zwangslizenz seien natürlich vom Wert der Sorte und von einer Reihe anderer Faktoren abhängig.

94.1 Herr LE BUANEC (ASSINSEL) teilte mit, ASSINSEL spreche sich im Rahmen der im wesentlichen abgeleiteten Sorten unbedingt gegen ein Zwangslizenzsystem aus. Die Benutzung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte dürfe allein an die Diskussionen zwischen dem Inhaber des Rechtes an der Ursprungssorte und dem Züchter der im wesentlichen abgeleiteten Sorte gebunden sein. Die Zwangslizenz würde in diesen Diskussionen eingreifen, was nicht akzeptierbar erscheine.

94.2 Im übrigen würde die Situation äusserst kompliziert, wenn man den kommerziellen oder industriellen Wert der abgeleiteten Sorte berücksichtigen müsse, weil der Wert vom Ort - und sogar innerhalb desselben Landes - abhängig sei. Bei der Resistenz gegen eine Krankheit sei dies zum Beispiel so. Die Einführung einer Zwangslizenz scheine nicht mit den Interessen der durch ASSINSEL vertretenen Züchter vereinbar. Diese Ueberlegung beziehe sich jedoch nicht auf die Rechtslizenz, die erteilt werde, wenn das öffentliche Interesse auf dem Spiel stehe.

95. Herr VON PECHMANN (AIPPI und CNIPA) schloss sich im Namen der AIPPI den Ausführungen der Vorredner aus den Berufskreisen an. Die AIPPI sei seit jeher der Auffassung gewesen, dass Zwangslizenzen nur im öffentlichen Interesse gewährt werden sollten.

96. Herr LE BUANEC (ASSINSEL) rief in Erinnerung, dass diese Frage vor Annahme der Akte von 1991 ausführlich erörtert worden sei und dass die festgehaltene Lösung klar vorsehe, dass die Benutzung der abhängigen Sorte von der Zustimmung des Züchters der Ursprungssorte abhängige.

Hybridsorten

97. Herr LE BUANEC (ASSINSEL) unterstrich, dass zwei wichtige Fragen nicht in Dokument IOM/6/2 behandelt seien. Es handele sich um den spezifischen Fall der Hybriden, die ein besonderes Problem in bezug auf die Abhängigkeit stellten, sowie um die Verfahrensweise für die Anwendung des Gesetzes, wenn dieses in den einzelnen Ländern in Kraft trete, mit anderen Worten, um die Möglichkeit einer Uebergangsperiode und eines rückwirkenden Effekts.

98.1 Herr LANGE (ASSINSEL) erinnerte in bezug auf die Frage der Hybriden daran, dass während der Diplomatischen Konferenz die Frage angesprochen worden sei, ob die Hybriden zweifelsfrei durch die Begriffsbestimmung der Sorte abge-

deckt seien. Es sei damals geantwortet worden, dies sei der Fall. Vor diesem Hintergrund müsse man bei Hybriden in bezug auf die Abhängigkeit unterscheiden, ob es sich um eine im wesentlichen abgeleitete Inzuchtlinie handele oder um eine im wesentlichen abgeleitete Hybride, bzw. müsse man die Frage stellen, ob es auch den Fall der Ableitung von Hybriden geben könne. Bei Inzuchtlinien werde man kaum andere Probleme haben als bei anderen Sorten. Bei Hybriden komme es darauf an, wie die Hybride definiert werde. Hierzu wünsche die ASSINSEL noch einmal die Definition der Hybride, wie sie in ihrem Kongress in Sevilla formuliert worden sei, zu bestätigen, denn die Beurteilung der Abhängigkeit oder Ableitung zeige ihre Bedeutung.

98.2 Herr Lange ergänzte, dass die Schwellenwerte in bezug auf die genetische Konformität für Hybriden und Inzuchtlinien unterschiedlich sein könnten. Er wolle jetzt nicht den komplizierten Fall erläutern, den die ASSINSEL konstruiert habe; man könne sich aber den Fall vorstellen, dass eine geschützte Hybride aus der Kreuzung der weiblichen Linie A mit der männlichen Linie B entstehe und eine zweite Hybride aus einer Kreuzung der gleichen weiblichen Linie A mit der männlichen Linie C. Wenn in diesem Fall ein Schwellenwert von 90 % auf Basis der Hybride anwendbar sein sollte und die Linie C eine 70%ige Verwandtschaft mit der Linie B aufweise, würde bei den Hybriden keine Abhängigkeit bestehen. Sollte aber Linie C eine geringfügige Aenderung der Linie B darstellen, dann wäre der Fall ganz anders zu beurteilen. Dies zeige deutlich, dass die Frage der Definition der Hybride in diesem Zusammenhang wichtig sei.

Uebergangsbestimmungen

99.1 Herr LANGE (ASSINSEL) verwies auf die entscheidende Bedeutung der Inkraftsetzung des neuen Grundsatzes der Ableitung und der Abhängigkeit im innerstaatlichen Recht: Erst nach Inkraftsetzung würden den Züchtern von Ursprungsorten die erweiterten Schutzrechte des revidierten UPOV-Uebereinkommens gewährt. Hierbei stelle sich aber die Frage, wie die zurückliegenden Fälle beurteilt werden müssten. Die ASSINSEL habe sich bereits darüber Gedanken gemacht, sei allerdings noch zu keinem endgültigen Ergebnis gekommen.

99.2 Die Frage der Anwendung von Gesetzen auf Tatbestände, die vor dem Inkrafttreten stattgefunden hätten, sei grundsätzlich juristisch in die Frage einer unechten und einer echten Rückwirkung zu differenzieren. Nach Verständnis der ASSINSEL brauche man sich nur um Fälle der unechten Rückwirkung zu bemühen, die keinem rechtlichen Rückwirkungsverbot unterlägen. Bei der Beurteilung der Frage, was unechte und was echte Rückwirkungsfälle seien, bestehe nach Meinung der ASSINSEL ein Harmonisierungsbedarf auf internationaler Ebene.

99.3 Folgende Fallgestaltungen seien denkbar:

i) Der Fall 1 betreffe Sorten, die bereits vor Inkrafttreten des neuen nationalen Gesetzes existiert hätten und geschützt worden seien. Alle derartigen Sorten sollten nach Meinung der ASSINSEL nach dem genannten Zeitpunkt als unabhängige Sorten behandelt werden, aber nicht notwendigerweise als Ursprungsorten.

ii) Der Fall 2 unterscheide sich vom Fall 1 dadurch, dass die ersten Handlungen mit der abgeleiteten Sorte nach Inkrafttreten stattfänden. Hier stelle sich die Frage, ob der Entwickler - Herr Lange sagte bewusst nicht "Züchter" - der im wesentlichen abgeleiteten Sorte noch auf die alte Rechts-situation vertrauen dürfe oder nicht. Die überwiegende Meinung hierzu sei, ein solcher Entwickler sollte auf die alte Situation vertrauen können, egal wann die Handlungen mit der abgeleiteten Sorte stattfänden.

iii) Der Fall 3 sei schwieriger zu beantworten: Aus einer vor Inkrafttreten geschützten Sorte werde eine Sorte abgeleitet, aber erst nach diesem Zeitpunkt werde diese Ableitung beendet und der Antrag auf Erteilung des Züchterrechts gestellt. Hier stelle sich die Frage, ob für den Zeitraum der Ableitung auf das alte System vertraut werden könne oder nicht. Hierzu habe die ASSINSEL noch keine endgültige Antwort gefunden.

iv) Der Fall 4 sei dann wieder einfach: Eine Sorte sei nach Inkrafttreten geschützt worden, und die Ableitung habe danach stattgefunden. Er falle zweifelsfrei unter die Abhängigkeitsbestimmung.

99.4 Herr Lange sagte abschliessend, er würde gerne wissen, wie die Vertreter der anderen Organisationen diese Fallgestaltung sähen.

100. Herr Jean DONNENWIRTH (ASSINSEL) betonte, ASSINSEL nehme eine ziemlich offene Haltung in dieser Frage ein. Seines Erachtens gehe es darum, ob die Verletzungshandlung die Ableitung selbst oder die Auswertung der im wesentlichen abgeleiteten Sorte sei. Einige Züchter glaubten, dass nicht ersteres der Fall sei, sondern dass es sich um die zweite Möglichkeit handle und dass es hinsichtlich der Rückwirkung kein Problem geben sollte, sofern das neue, Abhängigkeitsbestimmungen enthaltende Gesetz ausschliesslich auf Handlungen der Auswertung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte angewendet werde, die nach Veröffentlichung des neuen Gesetzes vorgenommen würden.

101. Herr LE BUANEC (ASSINSEL) fragte, ob das Verbandsbüro die Absicht hege, zu diesem sehr wichtigen Thema in den nächsten Monaten Vorschläge zu machen. Es gehe nicht nur darum, zu wissen, welche Sorten als im wesentlichen abgeleitet betrachtet würden, sondern auch darum, wie die Gesetze im Falle der Ableitung angewendet würden. ASSINSEL wäre sehr erfreut, wenn das Verbandsbüro Vorschläge unterbreiten könnte, und wäre zu einer Zusammenarbeit mit der UPOV bereit, um in dieser absolut fundamentalen Frage Fortschritte zu machen.

102. Herr GREENGRASS (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) stellte fest, die Erörterung dieser Frage, deren Bedeutung anerkannt sei, habe begonnen und werde auf der nächsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses fortgesetzt.

103. Herr VON PECHMANN (AIPPI und CNIPA) wollte ebenfalls auf diese Frage eingehen. Wenn die Ursprungssorte bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bereits entwickelt worden sei, gehe der Schutzzumfang praktisch nicht über ihre unmittelbare Definition hinaus. Nun werde das neue Recht eingeführt. Man müsse dann wohl davon ausgehen, dass derjenige, der danach eine Ableitung vornehme, unter die Bestimmungen des neuen Gesetzes falle. Dadurch werde natürlich der Schutzzumfang der Ursprungssorte, der zunächst eingengt gewesen sei, durch die neuen Bestimmungen sozusagen nachträglich erweitert. Dies sei gerechtfertigt.

104. Herr Flemming ESPENHAIN (Dänemark) hielt fest, dass einige Organisationen diese schwierigen Fragen erneut erörtern würden; auch der Verwaltungs- und Rechtsausschuss werde dies gemeinsam mit dem Technischen Ausschuss im April tun. Er fragte, ob die Organisationen in der Lage und auch bereit seien, ihre Ideen vor der nächsten Sitzungsperiode der UPOV einzureichen.

105. Herr LE BUANEC (ASSINSEL) bestätigte, dass ASSINSEL vorgesehen habe, die Diskussion über diesen Punkt fortzusetzen, welcher, wie er glaube, auf der Tagung des Vorstands im März 1993 behandelt werde; ASSINSEL sollte deshalb in der Lage sein, eine Reihe von Ueberlegungen vor der Tagung der UPOV einzubringen.

SCHLIESSUNG DER SITZUNG

106. Der VORSITZENDE stellte keine weiteren Wortmeldungen fest. Er versicherte den Organisationen, dass ihre Vorschläge innerhalb der UPOV geprüft würden, und zwar vor allem im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Richtlinien über im wesentlichen abgeleitete Sorten. Er dankte den Organisationen für ihre wertvollen Beiträge und erklärte die Sitzung für geschlossen.

[Anlage folgt]

ANNEXE/ANNEX/ANLAGE

**LISTE DES PARTICIPANTS/
LIST OF PARTICIPANTS/
TEILNEHMERLISTE**

(dans l'ordre alphabétique des noms français des Etats/
in the alphabetical order of the names in French of the States/
in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Staaten)

I. ETATS MEMBRES/MEMBER STATES/VERBANDSSTAATEN

AFRIQUE DU SUD/SOUTH AFRICA/SUEDAFRIKA

David P. KEETCH, Director, Plant and Quality Control, Department of Agriculture, Private Bag X258, Pretoria 0001

ALLEMAGNE/GERMANY/DEUTSCHLAND

Dirk BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61

Walter DÄSCHNER, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn 1

AUSTRALIE/AUSTRALIA/AUSTRALIEN

Henry L. LLOYD, Director, Plant Variety Rights Office, Department of Primary Industries and Energy, P.O. Box 858, Canberra, A.C.T. 2601

BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN

Roger PISCAGLIA, Inspecteur général, Administration de l'agriculture et de l'horticulture, Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, Office Tower, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

Walter J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur principal, Service de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, Office Tower, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

CANADA/KANADA

Valerie SISSON (Ms.), Chief, Plant Breeders' Rights Office, Plant Products Division, Agriculture Canada, K.W. Neatby Building, 960 Carling Avenue, Ottawa, Ontario, K1A 0C6

DANEMARK/DENMARK/DAENEMARK

Flemming ESPENHAIN, Chairman, Plant Novelty Board, Plant Directorate, Skovbrynet 20, 2800 Lyngby

0230

ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN

Ricardo LOPEZ DE HARO, Director Técnico de Certificación y Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal, 56, 28003 Madrid

José M. ELENA ROSSELLO, Jefe de Area del Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

ETATS-UNIS D'AMERIQUE/UNITED STATES OF AMERICA/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

H. Dieter HOINKES, Senior Counsel, Office of Legislation and International Affairs, U.S. Patent and Trademark Office, U.S. Department of Commerce, Box 4, Washington, D.C. 20231

Kenneth H. EVANS, Commissioner, Plant Variety Protection Office, National Agricultural Library Building, Beltsville, Maryland 20705

Edward ROBINSON, American Seed Trade Association, Chairman, Intellectual Property Rights Committee, The J.C. Robinson Seed Co., 100 J.C. Robinson Blvd., Waterloo, Nebraska 68069

Michael J. ROTH, Corporate Patent Counsel, Pioneer Hi-Bred International Inc., 700 Capital Square, 400 Locust Street, Des Moines, Iowa 50309

FRANCE/FRANKREICH

Pierre-Yves BELLOT, Directeur, Bureau de la sélection végétale et des semences, Ministère de l'agriculture, 5/7, rue Barbet de Jouy, 75007 Paris

Nicole BUSTIN (Mlle), Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

Joël GUIARD, Directeur adjoint, GEVES, La Minière, 78285 Guyancourt Cedex

HONGRIE/HUNGARY/UNGARN

Károly NESZMÉLYI, Director General, Institute for Agricultural Quality Control, Ministry of Agriculture and Food, Keleti Károly u. 24, P.O. Box 30 93, 1024 Budapest

Ernö SZARKA, Head, Patent Section for Biotechnology and Agriculture, National Office of Inventions, Garibaldi u. 2, 1054 Budapest

IRLANDE/IRELAND/IRLAND

John V. CARVILL, Controller, Plant Breeders' Rights, Department of Agriculture and Food, Agriculture House 4W, Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

Menahem ZUR, Chairman, Plant Breeders' Rights Council, Agricultural Research Organization, Volcani Center, P.O. Box 6, Bet-Dagan 50250

JAPON/JAPAN

Yasuhiro HAYAKAWA, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

NOUVELLE-ZELANDE/NEW ZEALAND/NEUSEELAND

Bill WHITMORE, Commissioner of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 24, Lincoln

PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE

Bart P. KIEWIET, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

Anja VAN DER NEUT (Mrs.), Head, Division of Quality Matters, Department for Arable Farming and Horticulture, Ministry of Agriculture, Postbus 20401, 2500 EK Den Haag

POLOGNE/POLAND/POLEN

Eugeniusz BILSKI, Director, Research Centre of Cultivars Testing (COBORU), 63-022 Slupia Wielka

Jan VIRION, Chef-expert, Ministère de l'agriculture et de l'économie alimentaire, 30, rue Wspolna, Varsovie

ROYAUME-UNI/UNITED KINGDOM/VEREINIGTES KOENIGREICH

John HARVEY, Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

John ARDLEY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Aubrey BOULD, Technical Adviser, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

SUEDE/SWEDEN/SCHWEDEN

Karl Olov ÖSTER, Permanent Under-Secretary, Ministry of Agriculture; President, National Plant Variety Board, Drottninggatan 21, 103 33 Stockholm

Evan WESTERLIND, Head of Office, Statens Växsortnämnd, Box 1247, 171 24 Solna

SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ

Maria JENNI (Frau), Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Catherine METTRAUX (Frau), Juristin, Bundesamt für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

Jürg E. SCHMID, Institut für Pflanzenwissenschaften, ETH, Versuchsstation, 8315 Lindau

TSCHECHOSLOWAKEI/CZECHOSLOVAKIA/TSCHECHOSLOWAKEI

Ivan BRANŽOVSKÝ, Head of Section, Federal Ministry of Economy, Nábr. kpt. Jaróse 1000, 170 37 Praha 7 - Holèsovica

Josef TICHÝ, Specialist for Plant Breeding, Ministry of Agriculture, Tesnov 17, 117 65 Praha 1

II. ETATS OBSERVATEURS/OBSERVER STATES/BEOBACHTERSTAATEN

ARGENTINE/ARGENTINA/ARGENTINIEN

Luis A. QUINTERO, Asesor de Presidencia, Instituto Nacional de Semillas, Av. Paseo Colón 922, 3° piso, Of. 302, 1063 Buenos Aires

Antonio G. TROMBETTA, Primer Secretario, Misión Permanente, Route de l'aéroport, 10, 1215 Ginebra 15, Suiza

AUTRICHE/AUSTRIA/OESTERREICH

Reiner HRON, Direktor, Bundesanstalt für Pflanzenbau, Postfach 64, 1201 Wien

COLOMBIE/COLOMBIA/KOLUMBIEN

Juan C. ESPINOSA ESCALLON, Primer Secretario, Misión Permanente, 17, chemin du Champ-d'Anier, 1209 Ginebra, Suiza

CROATIE/CROATIA/KROATIEN

Ivan DURKIĆ, Polyoprivredni Institut OSDEK, 5400 Osijek, Sv. Ane 82a

FINLANDE/FINLAND/FINNLAND

Arto VUORI, Head of Office, Plant Variety Board, Ministry of Agriculture and Forestry, Hallituskatu 3A, 00170 Helsinki

MEXIQUE/MEXICO/MEXIKO

Felipe OROZCO M., Director, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas, Secretaría de Agricultura y Recursos Hidráulicos (SARH), Lope de Vega No. 125, 9° piso, Colonia Chapultepec Morales, C.P. 11570, Mexico, D.F.

Eusebio ROMERO, Tercer Secretario, Misión Permanente, 22, avenue du Budé, 1202 Ginebra, Suiza

PORTUGAL

Carlos M.C. PEREIRA GODINHO, Office de la protection des obtentions végétales, CENARVE, Edificio II, C.N.P.P.A., Tapada da Ajuda, 1300 Lisboa

ROUMANIE/ROMANIA/RUMAENIEN

Adriana PARASCHIV (Mrs.), Head, Examination Department, State Office for Inventions and Trademarks, Str. Jon Ghice 445, Sector 3, 70018 Bucharest

Valeriu ERHAN, Head, Patent Examination Department, State Office for Inventions and Trademarks, Str. Sipotul Fintinilor 7, Ap. 11, Sector 1, Bucharest

III. ORGANISATIONS/ORGANIZATIONS/ORGANISATIONEN

ORGANISATION MONDIALE DE LA PROPRIETE INTELLECTUELLE (OMPI)/
WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION (WIPO)/
WELTORGANISATION FUER GEISTIGES EIGENTUM (WIPO)

Octavio ESPINOSA, Head, Patent Law Section, Industrial Property Division, WIPO, 34, chemin des Colombettes, 1211 Geneva 20, Switzerland

ASSOCIATION INTERNATIONALE DES PRODUCTEURS DE L'HORTICULTURE (AIPH)/
INTERNATIONAL ASSOCIATION OF HORTICULTURAL PRODUCERS (AIPH)/
INTERNATIONALER VERBAND DES ERWERBSGARTENBAUS (AIPH)

Otto KOCH, President, AIPH, Secretariat General, Postbus 93099, 2509 AB The Hague, Netherlands

ASSOCIATION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DE LA PROPRIETE INDUSTRIELLE (AIPPI)/
INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR THE PROTECTION OF INDUSTRIAL PROPERTY (AIPPI)/
INTERNATIONALE VEREINIGUNG FUER GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ (AIPPI)

Eckehart FREIHERR VON PECHMANN, Ehrenmitglied der AIPPI, Wuesthoff & Wuesthoff, Schweigerstrasse 2, 8000 München 2, Deutschland

ASSOCIATION INTERNATIONALE DES SELECTIONNEURS POUR LA PROTECTION DES OBTENTIONS
VEGETALES (ASSINSEL)/
INTERNATIONAL ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS FOR THE PROTECTION OF PLANT
VARIETIES (ASSINSEL)/
INTERNATIONALER VERBAND DER PFLANZENZUECHTER FUER DEN SCHUTZ VON PFLANZEN-
ZUECHTUNGEN (ASSINSEL)

Bernard LE BUANEC, Président, ASSINSEL, Groupe Limagrain, B.P. 1, Chappes,
63720 Ennezat, France

Grégoire Y. BERTHE, ASSINSEL Intellectual Property Group, B.P. 115, 63203 Riom
cédex, France

Maddy CAMBOLIVE-PIAT (Mrs.), Pioneer France, Epuisseau, 41290 Oucques, France

Jean DONNENWIRTH, Member, Pioneer Overseas Corporation, 7, avenue Tedesco,
1160 Brussels, Belgium

Jon L. GEADELMANN, Plant Breeder, Holden's Foundation Seeds, Inc., R.T. 1,
Box 112, Stanton, Minnesota 55113, United States of America

Yves GONON, ASSINSEL Intellectual Property Group, Royal Sluis France,
B.P. 7049, 30911 Nîmes cédex, France

Derek KENNEDY, ASSINSEL Special Committee on Essentially Derived Varieties,
Elsoms Seeds, Spalding, Lincolnshire, United Kingdom

Peter LANGE, Chairman, ASSINSEL Intellectual Property Group, Kleinwanzlebener
Saatzucht AG, Postfach 146, 3352 Einbeck, Deutschland

Timothy W. ROBERTS, BSPB Intellectual Property Group, Intellectual Property
Section, ICI Seeds, Jealott's Hill Research Station, Bracknell,
Berkshire RG12 6EY, United Kingdom

Jörgen SELCHAU, President Ornamental Crop Section, ASSINSEL/DAPB, P.O. Box 29,
5200 Odense V, Denmark

M. Allen STEVENS, Chair, ASSINSEL Special Committee on Vegetables--Essentially
Derived Varieties, Petoseed, 37437 State Highway 16, Woodland,
California 95695, United States of America

Gérard J. URSELMANN, Member, ASSINSEL Intellectual Property Group,
Zaadunie B.V., Box 26, 1600 AA Enkhuizen, Netherlands

CHAMBRE DE COMMERCE INTERNATIONALE (CCI)/
INTERNATIONAL CHAMBER OF COMMERCE (ICC)/
INTERNATIONALE HANDELSKAMMER (IHK)

John H. KRAUS, ICC, United Nations Liaison Office, 12, chemin Issac-Machard,
1290 Versoix, Switzerland

COMMUNAUTE INTERNATIONALE DES OBTENTEURS DE PLANTES ORNEMENTALES ET FRUITIERES
DE REPRODUCTION ASEXUEE (CIOPORA)/
INTERNATIONAL COMMUNITY OF BREEDERS OF ASEXUALLY REPRODUCED ORNAMENTAL AND
FRUIT-TREE VARIETIES (CIOPORA)/
INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT DER ZUECHTER VEGETATIV VERMEHRBARER ZIER- UND
OBSTPFLANZEN (CIOPORA)

René ROYON, Secrétaire général, CIOPORA, les Bois de Font Merle 128,
06250 Mougins, France

Jan M. VAN DIJK, Board Member, CIOPORA, Place Neuve 4, 1211 Geneva 11,
Switzerland

COMITE DES INSTITUTS NATIONAUX D'AGENTS DE BREVETS (CNIPA)/
COMMITTEE OF NATIONAL INSTITUTES OF PATENT AGENTS (CNIPA)/
AUSSCHUSS DER NATIONALEN INSTITUTE VON PATENTANWAELTEN (CNIPA)/

Eckehart FREIHERR VON PECHMANN, Delegierter der CNIPA, Wuesthoff & Wuesthoff,
Schweigerstrasse 2, 8000 München 2, Deutschland

ASSOCIATION DES OBTENTEURS DE VARIETES VEGETALES DE LA COMMUNAUTE ECONOMIQUE
EUROPEENNE (COMASSO)/
ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (COMASSO)/
VEREINIGUNG DER PFLANZENZUECHTER DER EUROPAEISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
(COMASSO)

Joachim K.F. WINTER, Generalsekretär, COMASSO, Kaufmannstrasse 71, 5300 Bonn 1,
Deutschland

Johanna A.L.M. HUYBEN (Mrs.), Company Lawyer, Koninklijke Zaaizaadbeduyven,
Gebr. Sluis B.V., P.O. Box 22, 1600 AA Enkhuizen, Netherlands

COMITE DES SEMENCES DU MARCHE COMMUN (COSEMCO)/
SEED COMMITTEE OF THE COMMON MARKET (COSEMCO)/
SAATGUTKOMITEE DES GEMEINSAMEN MARKTES (COSEMCO)

Claudine HANTZ-MARTINACHE (Mme), Membre, COSEMCO, 201, rue Belliard,
1040 Bruxelles, Belgique

Martine MARCHAND (Mme), Membre, COSEMCO; Secrétaire général, Syndicat des
obteneurs français de maïs, SEPROMA, 3, avenue Marceau, 75116 Paris, France

Daniel SEGONDS, Ragt, 18, rue de Séguret Saincric, 12 Rodez, France

FEDERATION INTERNATIONALE DES CONSEILS EN PROPRIETE INDUSTRIELLE (FICPI)/
INTERNATIONAL FEDERATION OF INDUSTRIAL PROPERTY ATTORNEYS (FICPI)/
INTERNATIONALE FOEDERATION VON PATENTANWAELTEN (FICPI)

Jean-François LÉGER, Délégué suisse au Comité exécutif FICPI, 122, rue de
Genève, 1226 Thônex-Genève, Suisse

FEDERATION INTERNATIONALE DU COMMERCE DES SEMENCES (FIS)/
INTERNATIONAL FEDERATION OF THE SEED TRADE (FIS)/
INTERNATIONALER SAMENHANDELSVERBAND (FIS)

Michel BESSON, Secretary General, FIS, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland

Alexander MENAMKAT, Assistant Secretary General, FIS, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland

UNION DES PRATICIENS EUROPEENS EN PROPRIETE INDUSTRIELLE (UPEPI)/
UNION OF EUROPEAN PRACTITIONERS IN INDUSTRIAL PROPERTY (UEPIP)/
UNION EUROPÄISCHER BERATER FÜR DEN GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ (UPEPI)

Richard K. PERCY, President of the Biotechnology Commission, Patents Department, British Technology Group, 101 Newington Causeway, London SE1 6BU, United-Kingdom

IV. BUREAU/OFFICERS/VORSITZ

Ricardo LOPEZ DE HARO Y WOOD, Chairman
Bill WHITMORE, Vice-Chairman

V. BUREAU DE L'UPOV/OFFICE OF UPOV/BUERO DER UPOV

Barry GREENGRASS, Vice Secretary-General
André HEITZ, Director-Counsellor
Max-Heinrich THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Makoto TABATA, Senior Program Officer

[Fin du document/
End of document/
Ende des Dokuments]